

Kein Original!
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Franz Gassner

Von der Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grundstücken



89537 Giengen

Marktstraße 62

Fon: 07322 – 9571837

Fax: 07322 – 21146

Mobil: 0160 9474 5847

Mail: gassner-gutachten@onlinehome.de

Internet: www.gassner-gutachten.de

Amtsgericht Heidenheim
Zwangsversteigerungsgericht
Aktenzeichen 1 K 27/23
Olgastraße 22
89518 Heidenheim

Aktenzeichen **50/2024**
Datum: **17.10.2024**

GUTACHTEN

über den Verkehrs-/Marktwert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch und § 74a ZVG) für ein bebautes Grundstück nach den nachfolgenden Detaildaten (Wertermittlungsgegenstand):

Grundstück: Flurstück 303/2 mit 162 m²
Gemarkung Heidenheim, Würzburger Straße 34

Bebauung: Wohnhaus

Grundbuch: Amtsgericht Schwäbisch Gmünd / Grundbuchamt
Wohnungsgrundbuch von Heidenheim, Blatt 521, BV Nr. 1

Eigentümer: Eigentümerdaten nicht abgedruckt, im Original jedoch
enthalten
(siehe Erlass des Justizministeriums vom 21.9.2007)

zum Wertermittlungstichtag: 24.07.2024

zum Qualitätsstichtag: 24.07.2024

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 194
BauGB) belastet¹: 81.000,00 €

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 74 a
ZVG) unbelastet²: 81.000,00 €

Ausfertigung PDF

Dieses Gutachten enthält 63 Seiten (+ 3 Seiten Literaturverzeichnis) und 5 Anlagen mit 14 Seiten. Es wurde in 2 Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen. Darüber hinaus wurde je eine PDF-Ausfertigung auf 3 Datenträgern erstellt.

¹ Siehe Erläuterungen unter Ziffer 9.1. und 9.2.

² Wie 1



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben / Gutachtauftrag / Grundlagen	5
2.	Weitere Details und Erläuterungen zum Gutachten	6
2.1.	Details zum Auftrag / Ortstermin / Besonderheiten	6
2.2.	Details zum Wertermittlungsgegenstand	7
2.3.	Besonderheiten Überbau	7
2.5.	ImmoWertV 2021 / Seit 01.01.2022 / Anwendung Übergangsregelung	9
2.6.	Grundbuch- und Katasterdaten / Baulastenverzeichnis	10
3.	Zusammenfassung	11
3.1.	Bewertungsparameter und Bewertungsergebnisse	11
3.2.	Abschließende Beurteilung / Marktgängigkeit	12
4.	Allgemeine Bedingungen des Gutachtens / Hinweise	13
4.1.	Hinweise zur Darstellung im Gutachten	13
4.2.	Hinweise zum Inhalt, Aufbau und Umfang des Gutachtens	13
4.3.	Allgemeine Bedingungen des Gutachtens	15
4.4.	Gegenstand der Wertermittlung nach § 1 (2) ImmoWertV	15
5.	Grundstücksbeschreibung	16
5.1.	Allgemeine Beschreibung / Lagemerkmale	16
5.1.1.	Makrolage	16
5.1.2.	Mikrolage	17
5.1.3.	Lagemerkmale nach § 5 (4) ImmoWertV	18
5.2.	Umwelteinflüsse	18
5.3.	Städtebauliche Qualität	18
5.4.	Infrastruktur / Details siehe 5.1.2.	18
5.5.	Größe, Gestalt und Form / weitere Merkmale nach § 5 (5) ImmoWertV	19
5.6.	Entwicklungszustand nach § 3 ImmoWertV / Erschließungszustand	19
5.7.	Abgabenrechtlicher Zustand nach § 5 (2) ImmoWertV	20
5.8.	Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen nach § 8 (6) ImmoWertV	20
5.9.	Baurechtliche Festsetzungen nach § 5 (1) ImmoWertV	20
5.10.	Weitere Anmerkungen	21
6.	Gebäudebeschreibung	22
6.1.	Grundlagen nach ImmoWertV und ImmoWertA	22
6.2.	Vorbemerkungen	22
6.3.	Hinweise allgemein	22
6.4.	Hinweise fehlende Innenbesichtigung	22
6.5.	Wohnhaus / Doppelhaushälfte	23
6.6.	Haustechnik / Heizung / Lüftung / Sanitär-/ Elektro-Installation	23
6.7.	Ausführung und Ausstattung Innenbereich	24
6.8.	Dach	24
6.9.	Fassade/Außenbereich	25
6.10.	Schallschutz	25
6.11.	Offensichtliche Wärmebrücken	25
6.12.	Gebäude-Dichtheit	25
6.13.	Transmissions-Wärmeverluste	25
6.14.	Besondere Bauteile	25
6.15.	Nebengebäude/Außenanlagen	25
6.16.	Zustands-Beurteilung	26
6.17.	Energetische Beurteilung	26
7.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG)	27
7.1.	Erläuterungen nach ImmoWertV und ImmoWertA	27
7.2.	Ermittlung der Wertminderung bzw. Werterhöhung / Vorgehensweise	27
7.3.	Foto-Dokumentation BoG	28
7.4.	Detailberechnung	28
7.5.	Feststellungen Ortstermin	28



7.6.	Erforderliche Maßnahmen / Kosten / Ansatz	29
7.7.	Weitere BoG (Abschlag)	29
8.	Flächen- und Maßangaben / Prüfung Unterlagen	30
8.1.	Grundsätzliches	30
8.2.	Begriffe / Erläuterungen / Berechnungsgrundlagen	30
8.3.	Schaubild zur Brutto-Grundfläche (BGF) nach Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) zur ImmoWertV in Verbindung mit ImmoWertA (zu Anlage 4 Ziffer IV (1) Nr. 1 bis 5)	31
8.4.	Zusätzliche Erläuterungen zur BGF bei nicht ausgebautem Dachgeschoss	32
8.5.	Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach der BauNVO, und den örtlichen Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO / GRZ und GFZ-Ausweis)	32
8.6.	Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach § 16 (4) ImmoWertV (WGfZ-Ausweis) in Verbindung mit ImmoWertA zu § 16 Ziffer 16.(4) 1	33
8.7.	Nachtrag zur Maßgeblichkeit der Wohnfläche nach der WoFIV	33
8.8.	Hinweise / Besonderheiten	34
8.9.	Detailberechnung Flächen	35
9.	Verkehrswertermittlung	36
9.1.	Gesetzliche Definition des Verkehrs-/Marktwertes nach BauGB	36
9.2.	Der Verkehrswert nach ZVG	36
9.3.	Wertermittlungsverfahren / Schaubild	36
9.4.	Wertermittlungsverfahren / Übersicht / Grundlagen	37
9.5.	Sachwertverfahren	37
9.6.	Ertragswertverfahren	37
9.7.	Vergleichswertverfahren	38
9.8.	Modellkonformität in der Anwendung der Verfahren	38
9.9.	Wahl des Bewertungsverfahrens und ihre Begründung	38
10.	Bodenwertermittlung	39
10.1.	Berechnungsgrundlagen nach der ImmoWertV / ImmoWertA	39
10.2.	Umrechnungskoeffizienten	40
10.3.	Detaillierte Bodenwertermittlung nach § 40 ff ImmoWertV / ImmoWertA	41
10.3.1.	Ausgangsdaten	41
10.3.2.	Bodenrichtwerte nach § 13 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 13	41
10.3.3.	Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwertes nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).4	41
10.3.4.	Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender WGfZ nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).5	42
10.3.5.	Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen nach § 41 ImmoWertV	42
10.3.6.	Vorläufige Bodenwertermittlung nach Umrechnungen	43
10.3.7.	Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (BoG)	43
10.3.8.	Bodenwertermittlung nach § 40 ImmoWertV	43
11.	Ertragswertermittlung	44
11.1.	Schaubild / Schema des Ertragswertverfahrens	44
11.2.	Allgemeine Erläuterungen	45
11.3.	Angewandtes Verfahren	46
11.4.	Ertragswertermittlung nach §§ 28 ff ImmoWertV / ImmoWertA zu § 28 ff	46
11.5.	Rohrertrag nach § 31 (2) ImmoWertV	46
11.6.	Ausgangslage für die Rohrertragsermittlung / ortsübliche Mieten	46
11.7.	Rohrertrag nach § 31 (2) ImmoWertV	47
11.8.	Bewirtschaftungskosten nach § 32 ImmoWertV / Reinertrag nach § 31 ImmoWertV	47
11.9.	Liegenschaftszinssatz nach § 21 ImmoWertV / objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV	48
11.10.	Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA	50
11.11.	Berechnung vorläufiger Ertragswert nach den o.a. Kriterien und Vorgaben	52
11.12.	Ermittlung Ertragswert unter Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale / Ziffer 7	52
12.	Sachwertermittlung	53



12.1.	Schaubild / Schema des Sachwertverfahrens.....	53
12.2.	Grundlagen der Sachwertermittlung nach § 35 ff ImmoWertV	54
12.3.	Ausgangsparemeter / Normalherstellungskosten NHK 2010 / nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Allgemeines / Kostenkennwerte.....	54
12.4.	Beschreibung Gebäudestandard nach für Gebäudetyp 2.31.	54
12.5.	Zuordnung Gebäudestandard zum Objekt nach Ziffer 12.4.	55
12.6.	Korrekturfaktoren für Gebäudeart.....	56
12.7.	Brutto-Grundfläche nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Ziffer 2.....	56
12.8.	Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA.....	56
12.9.	Baupreisindex Basis 2015 = 100 zur Anpassung der Kostenkennwerte nach NHK nach § 36 (2) ImmoWertV	58
12.10.	Umrechnung Baupreisindex	58
12.11.	Sachwertermittlung nach §§ 36 und 37 / Vorläufiger Sachwert.....	59
12.12.	Marktanpassung / Sachwertfaktoren / Berechnung marktangepasster Sachwert.....	59
12.13.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale / Berechnung Sachwert	62
13.	Verkehrs-/Marktwert.....	63
14.	Verzeichnis der Anlagen.....	64
14.1.	Fotos / Gutachter beim Ortstermin.....	65
14.2.	Übersichts-/Stadtpläne.....	69
14.3.	Lageplan	72
14.4.	Grundrisszeichnungen.....	73
14.5.	Grundbuchauszug.....	75
15.	Literaturverzeichnis	79



1. Allgemeine Angaben / Gutachtauftrag / Grundlagen

Auftraggeber:

Amtsgericht Heidenheim
Zwangsversteigerungsgericht AZ 1 K 27/23
Olgastraße 22
89518 Heidenheim

Eigentümer:

Eigentümerdaten nicht abgedruckt, im Original jedoch
enthalten
(siehe Erlass des Justizministeriums vom 21.9.2007)

Auftrag:

Schreiben des Amtsgerichts vom 04.04.2024
Schätzungsanordnung vom 04.04.2024Auftragsinhalt und Zweck der
Gutachtenerstellung:Schätzung des Verkehrswertes nach § 194 BauGB und § 74a
ZVG zur Vorbereitung des Zwangsversteigerungstermins

Wertermittlungsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021)¹
ImmoWertV-Anwendungshinweise (ImmoWertA)²
einschlägige Fachliteratur laut Literaturverzeichnis unter Punkt
15Das Gutachten stützt sich auf
folgende Unterlagen (Objekt-
bezogene Arbeitsunterlagen):Fotos, angefertigt vom Sachverständigen beim Ortstermin
(Anlage 14.1.)
Stadt- und Übersichtspläne³ (Anlage 14.2.)
Lageplan⁴ (Anlage 14.3.)
Grundrisspläne⁵ (Anlage 14.4.)
Bodenrichtwerte GAA⁶ Heidenheim / BORIS-BW
Sachwertfaktoren GAA⁷ Heidenheim
Mietspiegel Stadt Aalen
Grundbuchauszug⁸ (Anlage 14.5.)
Örtliche Feststellungen Ortstermin am 24.07.2024

Tag der Ortsbesichtigung:

24.07.2024 (Außenbesichtigung)

Teilnehmer am Ortstermin:

Herr Franz Gassner (Gutachter)

¹ Die bisher angewandte „Sachwertrichtlinie“, „Ertragswertrichtlinie“, „Vergleichswertrichtlinie“, „Bodenwertrichtlinie“ sowie die „Wertermittlungsrichtlinien 2006“ sind seit Inkrafttreten am 01.01.2022 in der ImmoWertV 2021 (vom 14.07.2021) enthalten

² Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung, in Kraft getreten am 20.09.2023

³ On-geo, lizenziert unter Bestell-Nr. 02968956 vom 16.10.2024

⁴ Wie 1

⁵ Aus Baugesuchsunterlagen / anlässlich der Bauakteneinsicht bei der Baurechtsbehörde der Stadt Heidenheim recherchiert

⁶ Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim / Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg

⁷ Wie 6 / Grundstücksmarktbericht

⁸ Zur Verfügung gestellt vom Zwangsversteigerungsgericht im Zuge der Auftragserteilung



2. Weitere Details und Erläuterungen zum Gutachten

2.1. Details zum Auftrag / Ortstermin / Besonderheiten

Das Gutachten erstreckt sich auf die Bewertung eines bebauten Wohngrundstücks, bebaut mit einem Wohnhaus nach der Detailbezeichnung auf Seite 1. Das Wohnhaus steht nach den örtlichen Feststellungen leer.

Das Amtsgericht Heidenheim hat mich mit Schreiben vom 04.04.2024 beauftragt, in der oben genannten Zwangsversteigerungssache ein Gutachten zu erstatten. Das Gutachtenthema ist aus dem Beschluss des Vollstreckungsgerichts (Aktenzeichen 1 K 27/23 vom 03.04.2024) ersichtlich. Das Zwangsversteigerungsverfahren wird von einer Grundschuldgläubigerin betrieben.

Der erste Ortstermin (15.05.2024) wurde vom Sachverständigen anberaumt und die Beteiligten (Schuldner) direkt mit Schreiben vom 08.04.2024 geladen.

Beim anberaumten Termin öffneten auf Klingeln die minderjährigen Kinder der Mieter, sie erklärten dem Sachverständigen, dass weder sie noch ihre Eltern über den Ortstermin informiert wurden und auch somit kein Zugang zum Gebäude gestattet werden konnte. Der Eigentümer selbst war ebenfalls nicht anwesend.

Der Sachverständige nahm darauf hin Kontakt mit der Rechtspflegerin auf, die mit Schreiben vom 29.05.2024 mitgeteilt hat, dass ein zweiter Termin anberaumt werden soll. Sofern auch bei diesem kein Zutritt gewährt wird, soll die Schätzung nach der äußeren Inaugenscheinnahme erfolgreich.

Daraufhin hat der Sachverständige mit Schreiben vom 05.07.2024 den Schuldner erneut auf den zweiten Ortstermin (24.07.2024) geladen. Bei diesem Termin war ebenfalls weder der Schuldner, noch die Mieter anwesend. Somit erfolgte die äußere Inaugenscheinnahme und die Anfertigung von Lichtbildern (Anlage 14.1.). Nachdem auch keine Pläne vorgelegt wurden, hat diese der Sachverständige bei der Baurechtsbehörde der Stadt Heidenheim angefordert, diese sind auszugsweise als Anlage 14.4. beigelegt.

Unter Bezugnahme auf die Hinweise der Rechtspflegerin im Schreiben vom 04.04.2024 sowie im Schreiben vom 29.05.2024 erfolgt somit die Bewertung nach der äußeren Inaugenscheinnahme. Für die dadurch entstehenden Bewertungsunsicherheiten wurde ein Bewertungsabschlag angesetzt (siehe Ziffer 7).

Als Wertermittlungsstichtag (§ 2 (4) ImmoWertV)¹ und Qualitätsstichtag (§ 2 (5) ImmoWertV)² dient folgender Stichtag:

- 24.07.2024 (Besichtigungstag)

Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Zustands zum Bewertungsstichtag ohne Berücksichtigung künftiger Nutzungen und Umbauten.

¹ Im Normalfall sind der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt, der für die Qualifizierung des Grundstückszustands maßgeblich ist (Qualitätsstichtag), identisch. Insbesondere im Zuge bodenordnerischer Maßnahmen können jedoch beide Stichtage auseinanderfallen. Sofern dies der Fall ist, wird darauf besonders hingewiesen.

² Wie 1

2.2. Details zum Wertermittlungsgegenstand

Bei dem auf dem Grundstück (Flurstück 303/2) aufstehenden Gebäude handelt es sich um ein vor 1900 errichtetes Wohnhaus (Doppelhaushälfte), das genaue Baujahr konnte nicht recherchiert werden. In 1947 erfolgte ein Anbau (Waschküche und WC) in östlicher Richtung. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte die Errichtung von 2 kleineren Nebengebäuden im rückwärtigen Bereich.

Der derzeitige Eigentümer hat das Gebäude in 2020 erworben.

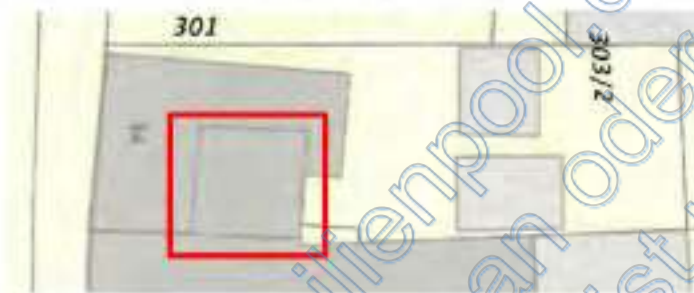
Weitere Details zum Gebäude siehe Lichtbilder (Anlage 14.1.), Grundriss- und Schnittzeichnungen (Anlage 14.3.) sowie detaillierte Gebäudebeschreibung unter Ziffer 4.

Das Grundstück ist gelegen in der Ortsmitte von Schnaitheim, einem Stadtteil der Kreisstadt Heidenheim in einem Mischgebiet, direkt an der Ortsdurchgangsstraße (B 19 Heidenheim-Aalen).

Weitere Details zur Lage siehe Übersichtskarte, Stadtpläne und Lagepläne Anlage 14.3. und 14.4. sowie in der detaillierten Grundstücksbeschreibung unter Ziffer 5.

2.3. Besonderheiten Überbau

Im Auszug aus dem amtlichen Lageplan ist folgender Grundstücks-Zuschnitt erkennbar (Datenquelle: Liegenschaftskarte Anlage 14.3.):



Hieraus ist zweifelsfrei ersichtlich, dass das südlich angrenzende Nachbargrundstück (Flurstück 304/1) in das Bewertungsgrundstück (Flurstück 303/2) hineinragt.

Dieser Grenzverlauf wird auch in der nachfolgenden Skizze bestätigt (Quelle: Screenshot BORIS-BW):



Auch im Grundbuch ist die Bewertungsfläche mit 162 m² angegeben, eine digitale Messung der Fläche nach der o.a. Skizze bestätigte diese Fläche, somit ist die überbaute Fläche nicht im Eigentum des Flurstücks 303/2.



Die örtliche Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ergab, dass der o.a. Bereich mit dem Bewertungsgebäude überbaut ist, gleichzeitig wird auch davon ausgegangen, dass nur der Eigentümer von Flurstück 303/2 Zugang zum überbauten Bereich hat, d.h. der überbaute Bereich gehört zum Gebäude „Würzburger Straße 34“. Die örtlichen Feststellungen ergaben darüber hinaus, dass vom Gebäude „Würzburger Straße 30“ kein Zugang zum überbauten Bereich besteht.



Dieser Überbau ist auch im Baugesuch vom 14.07.1947 ersichtlich:



Nach dieser Darstellung (Hinweis „Neue Grenze“) kann davon ausgegangen werden, dass die seinerzeitigen Eigentümer sich darüber einig waren, dass eine Übertragung der maßgeblichen Teilfläche erfolgt und grundbuchrechtlich geregelt wird.

Dies ist jedoch (aus welchen Gründen auch immer), nicht erfolgt, was der aktuelle Lageplan und die Grundbucheintragung bestätigt.

Somit muss bei der Bewertung davon ausgegangen werden, dass es sich um einen „Überbau“ nach § 912 BGB handelt (geduldeter Überbau). Ob hierfür eine Geldrente (Überbaurente nach § 913 BGB) gezahlt wird, ist nicht bekannt.

Fazit:

Bei der Bewertung wird von einem geduldeten Überbau nach § 912 BGB ausgegangen, und die maßgeblich überbaute Fläche mit in die Gebäudebewertung einbezogen wird. Bei der Bodenwertberechnung ist die tatsächliche Grundstücksgröße angesetzt. Der Vorteil dieses Überbaus für Flurstück 303/2 kann nicht bewertet werden, da nicht bekannt ist, ob eine Überbaurente oder sonstige Entschädigungen gezahlt wurden. Es verbleibt jedoch eine gewisse Bewertungsunsicherheit diesbezüglich, der mit einem Bewertungsabschlag (BoG) angesetzt wird. Diese Bewertungsunsicherheit kann nur durch eine Inaugenscheinnahme von Innen beseitigt werden.



2.5. ImmoWertV 2021 / Seit 01.01.2022 / Anwendung Übergangsregelung

Die ImmoWertV (2021) trat zum 01.01.2022 in Kraft (§ 53 Nr. 1). Im vorliegenden Bewertungsfall wurde die Verordnung angewandt, wobei auf die in der Verordnung verankerten „Überleitungsregelungen“ Bezug genommen wird:

- § 10 (2): Grundsatz der Modellkonformität
- § 53 Nr. 2: Übergangsregelung zu den Modellansätzen der Gesamt- und Restnutzungsdauer

Nach dieser Regelung wird im vorliegenden Bewertungsfall hinsichtlich der Gesamtnutzungsdauer noch im „alten System“ (ImmoWertV 2010) bewertet, da aufgrund fehlender Modellansätze nach den Modellvorgaben die Wahrung der „Modellkonformität“ nicht gegeben ist.

Weitere Detailangaben hierzu sind dem Wortlaut der Verordnung sowie der einschlägigen Fachliteratur¹ zu entnehmen

¹ Marktwertermittlung nach der ImmoWertV, 9.Auflage 2022, Wolfgang Kleiber, Reguvis



2.6. Grundbuch- und Katasterdaten / Baulastenverzeichnis

Grundbuchdaten					
Grundbuchauszug					
Datum	03.04.2024				
Qualität	unbeglaubigter Grundbuchauszug				
Grundbuch	Allgemeines Grundbuch				
Grundbuchamt	Amtsgericht Schwäbisch Gmünd				
Grundbuch von	Heidenheim				
Band/Blatt	521				
Bestandsverzeichnis					
BV lfd. Nr.	Flurkarte	Flurstück Nr.	Größe m ²	Nutzung	Eigentum
1	NO 1972	303/2	162,00	Wohnhaus	Alleineigentum
Erste Abteilung					
Abt. I Nr.	Eigentümer				
5	Eigentümer werden im Rahmen dieser Bewertung nicht veröffentlicht				
Zweite Abteilung					
Abt. II Nr.	Art der Belastung			Bewertung der Belastung	
3	Zwangsversteigerungsvermerk			keine	
Dritte Abteilung					
lfd. Nr.	Art der Belastung				
	nicht erhoben / nicht bewertungsrelevant				
Baulasten	Art der Baulast			Bewertung der Belastung	
keine Baulasten vorhanden				entfällt	



3. Zusammenfassung

3.1. Bewertungsparameter und Bewertungsergebnisse

Übersicht / Zusammenfassung der Bewertungsparameter und Bewertungsergebnisse

Bewertungs-Gegenstand:			
Objektart:	bebautes Wohn-Grundstück		
Objektadresse:	89520 Heidenheim-Schnaitheim, Würzburger Straße 34		
Flurstück 1:	303/2	Flurstück 2 :	
Größe m²	162,00 m²	Größe m²	
Bebauung:	Doppelhaushälfte		
Brutto-Grundfläche m²	226,60 m²		
Wohnfläche m²	124,85 m²		
Nutzfläche m²	0,00 m²		
		Stichtag 1:	Stichtag 2:
Wertermittlungsstichtag:		24.07.2024	
Qualitätsstichtag:		24.07.2024	
Bodenrichtwert:	Richwert-Zone	Bodenrichtwert €/m²	korrigierter 1) Bodenrichtwert €/m²
Stichtag 01.01.2023	25504200	180,00 €/m²	180,00 €/m²
1) kein Korrekturen vorgenommen			
Zusammenfassung:	Details Ziffer:	Verfahren:	Ergebnisse:
Bodenwert	10.4.	Vergleichswertverfahren	29.160,00 €
Ertragswert	11.9.	Ertragswertverfahren	83.000,00 €
Sachwert	12.15.	Sachwertverfahren	81.000,00 €
Verkehrswert	belastet	Sachwert	81.000,00 €
Verkehrswert ZVG	unbelastet	Sachwert	81.000,00 €
Parameter zur Plausibilisierung:		Detailberechnungen Ziffer:	Ergebnisse:
Rohertrag p.a.		11.4.	8.988,00 €
Reinertrag p.a.		11.5.	6.734,00 €
Kennzahlen aus dem Gutachten (Berechnet ohne BoG):			
Jahresrohertragsfaktor			14,57
Gebäudefaktoren (BGF)	einschl. Bodenwert		489,85 €/m²
Gebäudefaktoren (BGF)	ohne Bodenwert		1552,69 €/m²
Gebäudefaktoren (WFI)	einschl. Bodenwert		889,07 €/m²



3.2. Abschließende Beurteilung / Marktgängigkeit

Sehr kleines Wohngrundstück mit aufstehendem älterem Wohnhaus in befriedigender Stadtteil-Wohnlage („Schnaitheim“) mit sehr guten Verkehrsverbindungen. Die örtliche Infrastruktur ist umfangreich vorhanden, die Einrichtungen sind weitgehend fußläufig zu erreichen. Zur Stadtmitte Heidenheim bestehen gute Straßen- und Stadtbusverbindungen. Die überregionalen Verkehrsverbindungen über Bundesstraßen (B 19 Nord-Süd und B 466 Ost-West), Autobahn (A 7 Ulm-Würzburg / Ausfahrt Heidenheim-Nattheim) und Bahn (Bahnlinie Aalen-Ulm / Bahnhof Schnaitheim) sind als sehr gut zu bezeichnen.

Die Wohnqualität wird durch den Straßenverkehr auf der viel befahrenen Durchgangsstraße stark beeinträchtigt.

Das Gebäude wurde vor 1900 in Massivbauweise errichtet. Im Außenbereich sind nach der örtlichen Inaugenscheinnahme nur wenige Renovierungsarbeiten durchgeführt worden. Inwieweit im Innenbereich Renovierungen erfolgt sind, kann aufgrund der nicht durchgeführten Innenbesichtigung nicht beurteilt werden. Details siehe Gebäudebeschreibung unter Ziffer 6.

Es bestehen nach der äußeren Inaugenscheinnahme verschiedene Feststellungen (Fassade / Außenanlagen) und baujahrtypische energetische Schwachstellen im Bereich der Isolierung von Wänden, Fenstern und Dach. Details siehe Ziffer 7.

Die Marktgängigkeit und Marktattraktivität sind aufgrund Lage, Größe und Ausstattung eingeschränkt gegeben, und wird durch die momentane Lage am Immobilienmarkt weiter eingeschränkt.

Für die fehlende Innenbesichtigung wurden entsprechende Wertabschläge angesetzt, gleichzeitig für die Bewertungsunsicherheit bezüglich des Überbaus (siehe Ziffer 2.3.).



4. Allgemeine Bedingungen des Gutachtens / Hinweise

4.1. Hinweise zur Darstellung im Gutachten

Die Allgemeinen und erläuternden Beschreibungen erfolgend grundsätzlich weitgehend in verkleinerter Schrift (wie in diesem Abschnitt). Die individuellen Erläuterungen, Einfügungen und Angaben werden in größerer Schrift dargestellt.

Sämtliche Berechnungen im Gutachten werden mit „Microsoft-Excel“ erstellt und tabellarisch in das Gutachten übertragen. Die Größe und Darstellung der Tabellen ist individuell auf den jeweiligen Sachverhalt abgestellt und kann unterschiedliche Größen und Formen haben.

Die im Gutachten abgedruckten Pläne (Grundrisse / Lagepläne / sonstige Pläne) werden digital in das Gutachten eingescannt und entsprechend dem Seitenformat / Druckformat größentechnisch angepasst. Somit ist die Darstellung im Gutachten weitgehend nicht maßstabsgerecht.

Die im Gutachten enthaltenen Pläne (Stadtpläne / Übersichtskarten) stammen entweder aus frei zugänglichem Karten-Material. Andernfalls erfolgt ein Hinweis in den Fußnoten auf die Datenquelle und das Recht zur Darstellung im Gutachten.

Sofern im Gutachten Datenmaterial aus Grundstücksmarktberichten der zuständigen Gutachterausschüsse verwendet und abgebildet wird, kann davon ausgegangen werden, dass hierzu die Zustimmung zur Veröffentlichung im Gutachten vorliegt bzw. eingeholt wurde. Andernfalls erfolgt ein Hinweis.

Sofern im Gutachten Zitate oder Auszüge aus Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien auszugsweise wiedergegeben werden, erfolgt ein diesbezüglicher Hinweis auf die Literaturquelle.

Aus Gründen der übersichtlichen Darstellung erfolgten Erläuterungen zu einzelnen (nicht allgemein bekannten) Fachbegriffen, Vorschriften und Gesetzen in Fußnoten, die auf jeder Druckseite fortlaufend dargestellt sind.

Die Überprüfung der Rechtschreibung (Tippfehler u.a.) erfolgt über das entsprechende Tool aus der Darstellungs-Software „Microsoft-Word“ und wird vom Sachverständigen nochmals beim Korrekturlesen des Gutachtens überprüft und plausibilisiert. Sofern trotzdem im Gutachten Tippfehler oder Rechtschreibfehler enthalten sind, stellt dies keinen Mangel nach §§ 633 ff BGB dar.

4.2. Hinweise zum Inhalt, Aufbau und Umfang des Gutachtens

Bei dem vorliegenden Gutachten handelt es sich um ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts (Marktwerts) gemäß § 194 BauGB. Das Gutachten ist auf der Basis der Immobilienwertermittlungsverordnung¹ (ImmoWertV 2021) und den Musteranwendungshinweisen zur ImmoWertV 2021 (ImmoWertA)², sofern und soweit diese in Kraft getreten sind, erstellt.

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ (01.01.2022) ist die bis dorthin gültige „ImmoWertV 2010“ nicht mehr Bestandteil der Bewertungslehre. Gleichzeitig sind mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ die bis dorthin gültige „Sachwert-Richtlinie“, „Ertragswert-Richtlinie“, „Vergleichswert-Richtlinie“ weggefallen bzw. in der ImmoWertV 2021 bzw. der ImmoWertA enthalten.

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertA 23“ zum 04.10.2023 sind auch die Wertermittlungsrichtlinien (WertR) nicht mehr anzuwenden bzw. wurden in die ImmoWertA übernommen.

Eine genaue Erläuterung zu den einzelnen Bewertungsverfahren nach der ImmoWertV bzw. der ImmoWertA sind in den jeweiligen Bewertungsabschnitten erläutert.

Bei der in den Gutachten-Texten enthaltenen Begriffen zur „ImmoWertV“ sind grundsätzlich die „ImmoWertV 2021“ gemeint, auch wenn die Zusatzbezeichnung „2021“ nicht explizit erwähnt ist. Sofern die ImmoWertV 2010 herangezogen wird (z.B. bei Bewertungen zu zurückliegenden Stichtagen), erfolgt explizit ein Hinweis.

Gemäß § 10 Abs. 1 ImmoWertV ist der Grundsatz der Modellkonformität zu beachten. In § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 wird dieser Grundsatz wie folgt relativiert:

Wenn für den maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach der ImmoWertV ermittelt wurden, ist bei Anwendung dieser Daten im Rahmen der Wertermittlung von der ImmoWertV abzuweichen, soweit dies zur Wahrung des Grundsatzes der Modellkonformität erforderlich ist (Priorisierung der Modellkonformität).

¹ Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung– ImmoWertV) vom 14. Juli 2021.

² Mustere-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV-Anwendungshinweise – ImmoWertA23), veröffentlicht am 04.10.2023



Nachfolgend wird der Auftraggeber immer als Auftraggeber und der Sachverständige immer als Sachverständiger bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere weibliche, männliche, diverse, juristische Personen, um Unternehmen, Institutionen oder Behörden handelt.

Das Gutachten ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Angaben / Gutachtauftrag / Grundlagen
2. Weitere Details und Erläuterungen zum Gutachten
3. Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse / Plausibilisierung
4. Allgemeine Angaben und Bedingungen des Gutachtens
5. Grundstücksbeschreibung
6. Gebäudebeschreibung
7. Besondere objektspezifische Besonderheiten
8. Flächen und Maßangaben
9. Verkehrswertermittlung / Erläuterungen Verfahren
10. Bodenwertermittlung / Erläuterung Verfahren / Detailberechnung
11. Ertragswertermittlung / Erläuterungen Verfahren / Detailberechnung
12. Sachwertermittlung / Erläuterungen Verfahren / Detailberechnung
13. Verkehrswert-Zusammenfassung / Stempel und Unterschrift des Sachverständigen
14. Anlagenverzeichnis
15. Literaturverzeichnis

In den Abschnitten 1 bis 4 werden allgemeine Sachverhalte, in den Abschnitten 5 bis 6 die Details zum Grundstück und zum Gebäude beschrieben. Die Abschnitte 7 und 8 bilden die ergänzenden Grundlagen für die Wertermittlung. Die Nach dem deskriptiven Teil (Abschnitt 9, Erläuterungen der Verfahren und Verfahrenswahl) folgt in den Abschnitten 10 bis 12 die Wertermittlung, der bewertende Teil. In diesem Abschnitt werden die Basisdaten zur Wertermittlung, die Herleitung und Begründung der Wertansätze und die Berechnungen dargestellt. Den Abschluss bildet der Abschnitt 13 (Zusammenfassung) und Abschnitt 14, in welchem sich der Anhang mit den Anlagen zum Gutachten befindet.

Das Literaturverzeichnis unter Ziffer 15 enthält die vom Sachverständigen verwendeten Werke, Gesetze, Verordnungen u.a. Es ist möglich, dass zu einzelnen Bewertungen nicht alle Unterlagen herangezogen werden, sondern nur die für den Bewertungsfall erforderlichen Unterlagen. Das Literaturverzeichnis wird ständig auf die Aktualität angepasst. Sofern jedoch zu einzelnen Werken aktuellere Versionen oder Auflagen zwischenzeitlich erschienen sind, und die Literaturübersicht dies nicht berücksichtigt hat, stellt dies keinen Mangel nach §§ 633 ff BGB dar.

Die Berechnungen im vorliegenden Gutachten sind maschinell (Microsoft Excel) erstellt. Die Werte werden i.d.R. bis auf zwei Nachkommastellen dargestellt und berechnet. Es kann daher vereinzelt zu Rundungsdifferenzen im Nachkommastellenbereich kommen. Die Rundungsdifferenzen sind vernachlässigbar gering und haben deshalb keine Auswirkungen auf das Endergebnis, den Verkehrswert (Marktwert). Eine Scheingenauigkeit wird durch die Darstellung mit zwei Nachkommastellen nicht suggeriert, da bei der Ableitung des Verkehrswert gemäß § 6 ImmoWertV 2021 die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten u.a. durch eine Rundung auf mindestens drei Stellen vor dem Komma berücksichtigt werden. Bei Entfernungsangaben handelt es sich, sofern nichts anderes angegeben ist, grundsätzlich um Kfz-Fahrstrecken.

Das vorliegende Verkehrswertgutachten ist kein Altlasten-, Bausubstanz-, Bauschaden- oder Brandschutzgutachten. Überprüfungen und Untersuchungen, die über den üblichen Umfang eines Verkehrswertgutachtens hinausgehen wurden vom Auftraggeber nicht beauftragt und vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Dementsprechend wurden bei der Orts- und Objektbesichtigung keine bautechnischen Untersuchungen durchgeführt. Das bewertungsrelevante Grundstück und die baulichen Anlagen wurden nicht hinsichtlich eines Schädlingsbefalls, gesundheitsgefährdender Stoffe oder evtl. vorhandener Altlasten und Kontaminationen untersucht. Die Funktionsfähigkeit aller gebäudetechnischen und sonstigen Anlagen und Leitungen werden vorausgesetzt. Eine Überprüfung der Anlagen und Leitungen, die über das augenscheinlich feststellbare hinausgeht, wurden nicht durchgeführt.

Für Angaben und Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Wertermittlung zur Verfügung gestellt wurden und die vom Sachverständigen nicht auf Basis unabhängiger Auskünfte oder augenscheinlicher Feststellungen überprüft werden konnten, wird keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt u.a. für Angaben zum Grundbuch, zu Baulasten, zu Flächen, zu Altlasten, zum Denkmalschutz, zum Baurecht, zu Bereichen, die bei der Orts- und Objektbesichtigung nicht zugänglich waren und daher nicht besichtigt werden konnten. Alle Flächenangaben werden auf der Basis von Planzeichnungen (Grundrisspläne, Lagepläne etc.) einem stichprobenartigen Aufmaß vor Ort und statistisch abgesicherten Verhältniskennzahlen (Ausbauverhältnis) auf Plausibilität geprüft. Die im Gutachten angegebenen Flächen sind daher für die Zwecke einer Wertermittlung hinreichend genau.

Es wird vorausgesetzt, dass die bei der Ortsbesichtigung angetroffene bzw. die aus den Unterlagen zu entnehmender Nutzung genehmigt ist und die behördlichen Auflagen erfüllt sind. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass zwischen dem Abrufdatum des Grundbuchauszugs und dem Wertermittlungsstichtag keine wertbeeinflussenden Eintragungen im Grundbuch vorgenommen wurden.

Das Gutachten ist nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch für die im Auftrag (siehe Ziffer 2.1.) festgelegten Zwecke des Auftraggebers vorgesehen. Eine zweckentfremdete Weitergabe an unbeteiligte Dritte erfolgt ohne Gewähr und/oder Haftung seitens des Sachverständigen. Das Gutachten bleibt das geistige Eigentum des Sachverständigen.



4.3. Allgemeine Bedingungen des Gutachtens

Soweit Feststellungen zu den tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen und des Grund- und Bodens erfolgten, geschah dies ausschließlich anhand der Ortsbesichtigung, der vorgelegten Unterlagen und Angaben aus gemeindeeigenen Verzeichnissen, soweit diese im Rahmen der Datenerhebungen zu erreichen waren. Eine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen, Auflagen oder Verfügungen bezüglich des Bestandes und der Nutzung der baulichen Anlagen erfolgte nur insoweit, wie dies für die Wertermittlung hier von Notwendigkeit war. Für die Zustandsfeststellung wurden keine Baustoffe geprüft oder anderweitige Untersuchungen vorgenommen, insbesondere keine Bauteilprüfungen, Bodenuntersuchungen oder Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen durchgeführt. Alle Feststellungen des Unterzeichners erfolgten durch entsprechende Inaugenscheinnahme (visuelle Untersuchung). Angaben über nicht sichtbare Bauteile oder Baustoffe beruhen auf Auskünften, die dem Unterzeichner gegeben worden sind bzw. anhand vorgelegter Unterlagen oder Vermutungen. Zerstörerische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Nach dem heutigen Stand der Technik konnten visuell keine Bauteile oder Baustoffe erhoben werden, die möglicherweise eine anhaltende Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder gar gefährden. **Es wird ungeprüft unterstellt, dass solche Bauteile oder Baustoffe im nicht sichtbaren Bereich ebenfalls nicht vorhanden sind.**

Es wird weiter davon ausgegangen, dass keine Kontaminationen des Grund- und Bodens vorliegen; äußere Hinweise auf solche Kontaminationen gab es nicht.

4.4. Gegenstand der Wertermittlung nach § 1 (2) ImmoWertV

Gegenstand der Verkehrswertermittlung nach § 1 (2) der ImmoWertV sind das **Grundstück einschließlich seiner Bestandteile und das Zubehör.**

Als Bestandteil (wesentliche-/ unwesentliche Bestandteile, Scheinbestandteile) ist allgemein jeder Teil einer einheitlichen oder zusammengesetzten Sache anzusehen (siehe §§ 93 bis 95 BGB). Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen (insbesondere das aufstehende Gebäude). Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Zu den unwesentlichen Bestandteilen gehören solche, die voneinander getrennt werden können, ohne dass sie das andere Teil zerstören oder sein Wesen verändern. Nicht zu den Bestandteilen gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind.

Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (z.B. Einbauschränke / Einbaumöbel / Heizöl u.a.).

Grundsätzlich erstreckt sich diese Verkehrswertermittlung nur auf das Grundstück und die Bestandteile. Das Zubehör wird nicht bewertet. Sofern dies aufgrund der Auftragserteilung durch den Auftraggeber trotzdem mit bewertet werden soll, wird darauf separat hingewiesen.

Beim Ortstermin konnte kein Zubehör festgestellt werden, da keine Innenbesichtigung erfolgt ist.



5. Grundstücksbeschreibung

Die nachfolgende Grundstücksbeschreibung dokumentiert den Zustand des Grundstücks nach § 3 der ImmoWertV (ergänzend ImmoWertA zu § 3) sowie weitere Grundstücksmerkmale nach § 5 ImmoWertV (ergänzend ImmoWertA zu § 5). Dieser Zustand bestimmt sich nach der Gesamtheit der verkehrswertbeeinflussenden rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks (Grundstücksmerkmale). Zu den Grundstücksmerkmalen nach der ImmoWertV gehören insbesondere der Entwicklungszustand (§ 3), die Art und das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1), der abgabenrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2), die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3), die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4) und die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5).

Neben dem Entwicklungszustand (§ 3) ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine anderweitige Nutzung und sonstige Kriterien (Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale nach § 8) vorliegen. Hierzu zählen Allgemeine Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 2), und besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3).

5.1. Allgemeine Beschreibung / Lagemerkmale¹

Zu den Lagemerkmale nach § 5 (4) ImmoWertV gehören in Verbindung der Anwendung der ImmoWertA zu 5.(4) die dort aufgeführten Merkmale, im Einzelnen wird auf den Wortlaut in den Anwendungshinweisen verwiesen. Nachfolgend erfolgt die Beschreibung dieser Merkmale im Detail.

5.1.1. Makrolage²

Bundesland	Baden-Württemberg		
Region	Ostwürttemberg		
Kreis (Entfernung zum Zentrum)	Heidenheim (3,0 km)		
Gemeindetyp	Kreisstadt / Stadtteil		
Landeshauptstadt (Entfernung zum Zentrum)	Stuttgart (73,2 km)		
Nächstes Stadtzentrum (Luftlinie)	Ortsmitte Schnaitheim (0 km)		
Verkehrsverbindungen (Bahn)	Aalen-Ulm / Bahnhof Schnaitheim (0,3 km)		
Verkehrsverbindungen (Bus)	Bushaltestelle „Lamm“ (0 km)		
Verkehrsverbindungen (Bundes-/Landesstraßen)	B 466 (Heidenheim-Nördlingen) B 19 (Ulm-Würzburg)		
Verkehrsverbindungen (Autobahn)	A 7 Ulm-Würzburg/Ausfahrt Heidenheim (4,2 km)		
Verkehrsverbindungen (Radwege)	Gut ausgebautes Radwegenetz		
Näherholungsgebiete	Unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzend		
Weitere Details	Übersichts- und Stadtpläne in Anlage 14.3.		
Einwohner (Stadt)	49.129	Kaufkraft pro Einwohner (Stadt) in Euro	26.247
Haushalte (Stadt)	23.426	Kaufkraft pro Einwohner (Quartier) in Euro	25.914

¹ Lagemerkmale nach § 5 Abs. 4 ImmoWertV sind insbesondere die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse)

² Die Standortdaten stammen teilweise aus den Daten des online-Portals „on-geo“ und sind lizenziert unter Bestell-Nr. 02940881 vom 01.10.2024

**5.1.2. Mikrolage¹**

Das Wohngrundstück liegt im Ortskern von Schnaitheim, direkt an der Durchgangsstraße (Bundesstraße 19 Heidenheim-Aalen). Die örtliche Infrastruktur ist ausreichend vorhanden. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen (weiterführende Schulen, Hochschule) sind in der Kernstadt Heidenheim erreichbar, hierzu bestehen gute Straßen- und Bus- und Bahnverbindungen.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

¹ Die Standortdaten stammen teilweise aus den Daten des online-Portals „on-geo“ und sind lizenziert unter Bestell-Nr. 029689560 vom 16.10.2024



5.1.3. Lagemerkmale nach § 5 (4) ImmoWertV

Stadtteil/Gebiet:	Stadtteil Schnaitheim / Ortsmitte
Straßenlage:	Grundstück östlich der Strasse
Art der Umgebungsbebauung:	gemischte Bebauung
Funktionale Nachbarschaften:	Beeinträchtigung durch angrenz. Nutzungen

5.2. Umwelteinflüsse

Immissionsbelastungen:	Straßenverkehr / Durchgangsverkehr
Beurteilung der Belastung:	hohe Belastung
Mobilfunkanlagen*:	keine Anlage sichtbar/erkennbar

*Die Rechtsprechung geht derzeit davon aus, dass die Beachtung der Grenzwerte gemäß der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesemissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 16.12.1996) eine Gefährdung der Bevölkerung ausschließt. Solange keine konkreten Beeinträchtigungen des Grundstücks wissenschaftlich nachgewiesen werden können, kommt grundsätzlich nur eine **merkantile Minderung** des Grundstücks in Betracht. Solch ein merkantiler Minderwert steht auch hier kein konkreter, messbarer Schaden gegenüber. Hierbei handelt es sich nur um einen psychologischen Minderwert, da kein tatsächlich feststellbarer Schaden vorliegt oder nachgewiesen werden kann.

Windkraftanlagen* / Entfernung:	Entfernung über 8 km: keine Wertminderung
---------------------------------	---

*Eine Studie des RWI Leipzig (Institut für Wirtschaftsforschung) zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen in der unmittelbaren Umgebung führen können. Die Untersuchung basiert auf eine Auswertung von Verkaufsangeboten auf dem Onlineportal „ImmobilienScout24.de“. Das Ergebnis zeigt, dass Windkraftanlagen (abhängig vom Abstand) zu Preissenkungen führen, jedoch mit zunehmendem Abstand verringert sich der Effekt, bei einem Abstand von 8-9 km haben Windkraftanlagen keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreis.

5.3. Städtebauliche Qualität

Architektonische Qualität:	Bausubstanz z.T. erneuerungsbedürftig
Aufenthaltsqualität:	befriedigender Gesamteindruck
Grundstücksstruktur im Umfeld:	gewachsene Struktur

5.4. Infrastruktur / Details siehe 5.1.2.

	Öffentliche Infrastruktur:	Soziale Infrastruktur:	Einkaufsmöglichkeiten:
Umfang der Versorgung:	ausreichende Versorgung/	Grundversorgung gesichert	ausreichend

**5.5. Größe, Gestalt und Form / weitere Merkmale nach § 5 (5) ImmoWertV**Grundstücksgröße: 162 m² Beurteilung für Nutzungsart: sehr klein

Grundstücksform: unregelmäßige Grundstücksform

Topographie: eben Kunstbauten: keine nötig

Besonnung: mittel Nutzbarkeit: mittel

Bodengüte: Bodengüte nicht bekannt

Baugrund/Grundwasser: gewachsener, normal tragfähiger Baugrund ¹Gründung: normale Gründung ²Altlasten/Kontaminierungen: keine Altlasten augenscheinlich erkennbar ³Besonderheiten: Liegen nicht vor ⁴**5.6. Entwicklungszustand nach § 3 ImmoWertV / Erschließungszustand**

Entwicklungsstufe nach ImmoWertV: Baureifes Land nach § 3 (4)

Entwicklungsstufe (Details): bebautes Grundstück

Art der Bebauung: Wohngebäude

Straßenart: Durchgangsstraße / Bundesstraße

Verkehrsaufkommen: starker Verkehr

Verkehrsrecht/Beschränkungen: Tempobeschränkung 50 km/h

Straßenausbau: voll ausgebaut – Fahrbahn: geteert

Parken: keine Stellplätze auf dem Grundstück, keine öffentlichen
Stellplätze entlang der Straße (Bundesstraße)

Anschlüsse/Versorgung: Strom, Wasser, Telefon

Anschlüsse/Entsorgung: Abwasserkanal

Grenzverhältnisse: einseitige Grenzbebauung

¹ Angaben stützen sich auf Angaben im Baugesuch, vom Sachverständigen nicht nachgeprüft² Wie 1³ Es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt, ergänzend siehe Erläuterungen unter Ziffer 5.9.⁴ Besonderheiten sind Naturschutz, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche u.ä.



5.7. Abgabenrechtlicher Zustand nach § 5 (2) ImmoWertV

Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben: erschließungsbeitragsfreies (ebf) Grundstück

Bemerkungen zu erwarteten Abgaben: alle Erschließungsbeiträge gezahlt

Art und Umfang für den abgabenrechtlichen Zustand sind enthalten in der ImmoWertA (zu § 5 (2) 1 und 2), sofern in diesem Zusammenhang grundstückbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben anfallen, erfolgt ein entsprechender Hinweis nachfolgend.

5.8. Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen nach § 8 (6) ImmoWertV

Detailangaben siehe detaillierte Angaben zum Grundbuch unter Ziffer 2.6.

Belastungen Abt. II: Sofern Eintragungen in Abt. II des Grundbuchs vorhanden sind, die Auswirkungen auf den Wert des Grundstücks haben (Wertminderungen / Werterhöhungen), werden diese zunächst unter Ziffer 2.6. aufgeführt und die entsprechende Berechnung der Belastung erfolgt unter Ziffer 7. Grundlage für die Berechnung der Belastung sind in §§ 46 bis 52 der ImmoWertV ausgeführt. Die Bewertungsmethodik ist in den ImmoWertA zu §§ 46 bis 52 enthalten. Die erforderlichen Einzelberechnungen werden nach diesen Vorgaben ausgeführt.

Belastungen Abt. III: Schuldverhältnisse, die im Grundbuch in Abt. III verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen werden. Weitere Nachforschungen und Untersuchungen bezüglich nicht eingetragener Lasten wurden nicht angestellt.

5.9. Baurechtliche Festsetzungen nach § 5 (1) ImmoWertV

Flächennutzungsplan: M=Gemischte Baufläche Bebauungsplan: MK=Kerngebiet

B-Plan vorhanden¹: kein B-Plan vorhanden Zulässigkeit nach: § 34 BauGB (einf.B-Plan)

Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung nach §§ 19 bis 21 a BauNVO² (Festsetzungen im Bebauungsplan):

Bodenordnung: nicht einbezogen ³

Umlegungsverfahren: nicht einbezogen ⁴

Denkmalschutz: kein Denkmalschutz ⁵

Sanierungsgebiet: kein Sanierungsgebiet ⁶

² Baunutzungsverordnung

³ Angaben beziehen sich auf Recherchen bei den entsprechenden Behörden bzw. den zur Verfügung stehenden Unterlagen

⁴ Wie 5

⁵ Wie 5

⁶ Wie 5



5.10. Weitere Anmerkungen

Altlasten:

Die vertretene These von der Unzerstörbarkeit des Grund- und Bodens ist falsch. Der Boden ist vielmehr ein ökologisch höchst anfälliges Gut, in dem sich Schadstoffeintragungen im Vergleich zu Luft und Wasser stärker ansammeln, da sich Schadstoffe hier weniger verteilen können. Bei einer beträchtlichen Belastung des Grund- und Bodens spricht man von Altlasten. Nähere Details sind im Bundes-Boden-Schutz-Gesetz (BBodSchG) definiert. Die Bewertung von Grundstücken mit Altlastenverdacht kann grundsätzlich nicht nach den allgemein üblichen Normen vorgenommen werden. Aufgrund der Komplexität der Materie, der Vielzahl der in Frage kommenden Materialien und Stoffe, der vielfältig gesundheitlich relevanten Wechselwirkungen der Schadstoffe mit und untereinander kann i.d.R. **nur durch die Hinzuziehung eines besonders sachkundigen Spezialisten erhoben werden.**

Immissionen:

Eine Überprüfung von Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde nicht vorgenommen. Es werden nur die Immissionen oben benannt, die für den Sachverständigen am Bewertungsstichtag und am Bewertungsort direkt und unmittelbar ersichtlich waren. Sollten jedoch Immissionen in der näheren Umgebung des Bewertungsobjektes vorhanden sein, die dem Sachverständigen verborgen blieben, muss ggf. eine Neubewertung durchgeführt werden bzw. **dies durch einen Sonder-Sachverständigen überprüft werden.**

Von immobilienpool.de berechnete Grundstückspreise
Weitergabe an oder Verkauf an Dritte ist untersagt!



6. Gebäudebeschreibung

6.1. Grundlagen nach ImmoWertV und ImmoWertA

Die nachfolgende Gebäudebeschreibung dokumentiert den Zustand des/der aufstehenden Gebäude (Grundlagen der Wertermittlung nach § 2 (3) Nr. 10 a) bis f) ImmoWertV, insbesondere die Gebäudeart, die Bauweise und Baugestaltung, Größe, Ausstattung und Qualität, den baulichen Zustand, die energetischen Eigenschaften, das Baujahr und die Restnutzungsdauer. Weiter zu dokumentieren sind Hinweise über durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten. Modernisierungen sind beispielsweise Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung der Wohn- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse oder wesentliche Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken. Detaillierte Berechnungen zur Gesamt- und Restnutzungsdauer sind weitgehend unter der Rubrik „Ermittlung von Nutzungsdauer und Normalherstellungskosten“ enthalten. Weitere Angaben zu Instandsetzungen oder Modernisierungen sind unter der Rubrik „Grundsätzliche Erläuterungen“ enthalten.

6.2. Vorbemerkungen

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Baubeschreibungen (z.B. aus Baugesuchsunterlagen) und sonstige Unterlagen sowie die Unterlagen des Hausverwalters (z.B. bei Wohnungseigentum / Teileigentum nach WEG¹). Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und Bauschäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Sofern hierzu genauere Aufstellungen gewünscht werden, wird empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung durch einen Sachverständigen für Schäden an Gebäuden bzw. aus dem entsprechenden Gewerk vornehmen zu lassen.

6.3. Hinweise allgemein

Die nachstehende Baubeschreibung bezieht sich auf die örtlichen Feststellungen beim Besichtigungstag. Sofern der Bewertungsstichtag vom Besichtigungstag abweicht, kann der Zustand nur nach der örtlichen Inaugenscheinnahme sowie ergänzenden Angaben der Beteiligten erfolgen, die jedoch vom Sachverständigen plausibel nachvollzogen werden müssen, soweit dies im Einzelfall möglich ist. Ansonsten setzt der Sachverständige einen Bewertungsabschlag nach § 8 ImmoWertV für die Bewertungsunsicherheit an. Ergänzend gilt dies, wenn z.B. eine Innenbesichtigung nicht möglich war. In diesem Fall erfolgen entsprechende Hinweise im Gutachten (siehe Ziffer 6.4.).

Sofern in dieser Gebäudebeschreibung Einzelangaben zu Ausstattungs- oder Bauwerks-Details nicht korrekt angegeben werden (z.B. wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können, wie Alter oder Fabrikat der Heizungsanlage, Alter der eingebauten Fenster u.a.) stellt dies keinen Mangel nach §§ 633 ff BGB dar, sofern sich bei einer korrekten Darstellung keine bewertungsrelevanten Veränderungen ergeben.

6.4. Hinweise fehlende Innenbesichtigung

Wie bereits unter Ziffer 2.1. erläutert, konnte vom Sachverständigen nur eine Außenbesichtigung beim Ortstermin durchgeführt werden. Über den Zustand und Ausstattungsstandard im Innenbereich konnten keine Daten erhoben werden.

Die nachfolgenden Angaben zum Innenbereich stützen sich somit auf die äußere Inaugenscheinnahme und die vorliegenden Baupläne. Der Sachverständige hat diese Daten und Unterlagen, soweit es möglich war, entsprechend plausibilisiert. Sofern Ausstattungs-Details nicht eindeutig nachvollziehbar waren, erfolgt ein entsprechender Hinweis mit einem * bzw. einer Fußnote.

¹ Wohnungseigentumsgesetz



Trotzdem verbleibt eine erhebliche Bewertungs-Unsicherheit aufgrund der vom Sachverständigen nicht durchführbaren Innenbesichtigung. Hierfür wurde ein entsprechender Bewertungsabschlag angesetzt.

6.5. Wohnhaus / Doppelhaushälfte

Art des Gebäudes:	Wohngebäude	Nutzungsart:	ausschließlich zu Wohnzwecken
Anzahl der Vollgeschosse:	II	Kniestock:	0 cm
Keller:	voll unterkellert	Dachgeschoss:	ausgebaut
Baujahr:	1900 (ca.)		
Modernisierungen/Renovierungen/bauliche Veränderungen: Maßnahmen:			
1947:	Anbau Waschküche und WC		
1961:	Fenstervergrößerung zur Hauptstraße		
2020:	Erwerb durch die derzeitigen Eigentümer		
	Danach: teilweise Austausch Fenster, Vollwärmeschutz an der Nord-Fassade		

6.6. Haustechnik / Heizung / Lüftung / Sanitär-/ Elektro-Installation

Sanitäre Installationen:	Warmwasser-/Kaltwasserleitungen:	Abwasser:
	Heizungsleitungen:	
Heizungsanlage:	*	
Anlagen-Fabrikat:	*	
Heizkessel:	*	
Energieträger:	*	
Solare Unterstützung:	nicht vorhanden	
Photovoltaik:	nicht vorhanden	
Heizkörper:	*	Regelung: *
Warmwasser:	*	
Kamin:	1-zügig	
Hinweise BImSchV ¹ :	liegen nicht vor	
Lüftung und Feuchteschutz/Natürlicher Luftwechsel:	Fenster-Lüftung	
Elektro-Installation:	Zählerschrank: *	Einspeisung: Erdkabel
	Ausstattung: *	

¹ Bundesimmissionsschutzgesetz

**6.7. Ausführung und Ausstattung Innenbereich****Geschoss: Erdgeschoss / 1. Obergeschoss / Dachgeschoss**

Nutzungsart: Wohnräume

Konstruktion: Massivbauweise Umfassungswände: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 40 cm

Innenwände: Massivbauweise Ausführung: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 12 cm

Decken: Holzbalkendecke über EG und OG

Treppen: *

Boden/Estrich: * Trittschalldämmung: *

Bodenbeläge: *

Wände: *

Decken: *

Fenster: Kunststoff-Fenster mit Isolierverglasung (teilweise)
Alu-Fenster mit Isolierverglasung (teilweise straßenseitig)

Innentüren: *

Beschläge: *

Sanitäre Einrichtungen: *

Besondere Einrichtungen: *

Baumängel/-schäden: *

6.8. Dach

Dachform: Satteldach Dachstuhl: Holzbalken

Aufbauten: keine Aufbauten Fenster: keine Dachflächenfenster

Deckung: Ton-Dachsteine

Isolierung: *

Dachrinnen/Fallrohre: Kupferblech

Baumängel/-schäden: Rep.-Stau Dachdeckung

Sonst. Wertminderung: keine



6.9. Fassade/Außenbereich

Außenputz: Rauhputz gestrichen Details: keine

Wärmeschutz: kein Wärmeschutz

Sockel: verputzt und gestrichen

Haustüre: Alu Details: Glas-Ausschnitt Beschläge: einfache Beschläge

Baumängel/-schäden: Putz-Schäden / Putz-Risse

Dämmung von Gebäudeflächen gegen Erdreich (Perimeterdämmung): nicht eindeutig feststellbar

6.10. Schallschutz

¹

Anforderungen an den baulichen Schallschutz nach DIN 4109: offensichtliche Mängel

6.11. Offensichtliche Wärmebrücken

Übergang beheizter / unbeheizter Bereich

6.12. Gebäude-Dichtheit

Kann baujahrbedingt nicht vorausgesetzt werden, kein Blower-Door-Test vorhanden

6.13. Transmissions-Wärmeverluste

Kann baujahrbedingt vorausgesetzt werden,
Wärmebild-Untersuchung wird empfohlen

6.14. Besondere Bauteile

keine

6.15. Nebengebäude/Außenanlagen

1 Schuppen (aufgrund Bauzustand nicht mehr bewertungsrelevant)

1 weiterer Schuppen (siehe Lageplan) ist zwischenzeitlich abgerissen worden

Versorgungsanlagen: Wasser / Strom / Telefon / Gas

Entsorgungsanlagen: Abwasserkanal / Kontrollschacht

Wege/Zufahrt: Waschbetonplatten

Schäden: Rep.-Stau Wege / ungepflegte Außenanlagen

¹ Einschalige Zwischenwand zur anderen Doppelhalshälfte



6.16. Zustands-Beurteilung

Bauzustand des Gebäudes:	befriedigend / schlecht		
Belichtung und Besonnung:	befriedigend	Architektur:	einfach
Grundrissgestaltung:	beengt	Erweiterungsmöglichkeiten:	keine

6.17. Energetische Beurteilung

<u>Energieausweis:</u>	nach EnEV 2009 / liegt nicht vor
	nach EnEV 2014/2016 ¹ / liegt nicht vor
	nach GEG 2023 ² / liegt nicht vor

Energetischer Gebäudezustand:

EnEV 2009 / GEG 2023:	nicht erfüllt
EnEV 2014/2016:	nicht erfüllt
GEG 2023:	nicht erfüllt
Blower-Door-Test:	liegt nicht vor
Wärmebild-Kamera-Einsatz:	liegt nicht vor
Wärmebrücken-Untersuchung :	liegt nicht vor

vom Gutachter vorgeschlagene Energetische Verbesserungen oder Sanierungen:

Maßnahmen zur Zustandserhebung:	Erhebung Transmissionsverluste über Wärmebild-Kamera Untersuchung Wärmebrücken
---------------------------------	---

¹ (es handelt sich hierbei um die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18.11.2013“, die das Ziel hat, den Energiestandard von Neubauten weiter zu erhöhen. Der Jahres-Primär-Energiebedarf liegt um 25% niedriger als bisher nach der EnEV 2009)

² Gebäude-Energiegesetz 2023



7. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG)

7.1. Erläuterungen nach ImmoWertV und ImmoWertA

Nach § 8 (3) der ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG) wie z.B. wirtschaftliche Überalterung, überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel, Bauschäden u.a. durch geeignete Zu- oder Abschläge oder in anderer Weise zu berücksichtigen.

Werden zusätzlich weitere Wertermittlungsverfahren (Sachwert- / Ertragswert- / Vergleichswertverfahren) durchgeführt, sind die BoG (soweit möglich) in allen Verfahren identisch anzusetzen.

Dies ist nicht in allen Bewertungsfällen bzw. Bewertungsverfahren möglich. So sind z.B. beim Sachwertverfahren energetische Schwachstellen und baujahrtypische energetische Mängel bereits weitgehend in den NHK 2010 enthalten. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass z.B. im Ertragswertverfahren derartige BoG bereits im Mietansatz Berücksichtigung gefunden hat. Sofern dies der Fall ist, wird im Berechnungsteil des Gutachtens entsprechend darauf hingewiesen.

Die Zuordnung von objektspezifischen Grundstücksmerkmalen obliegt sachverständiger Einschätzung (ImmoWertA zu § 8.1.). Die Merkmale sind in der Weise bzw. in der Höhe zu berücksichtigen, die ihrem Werteinfluss am Grundstücksmarkt entspricht (ImmoWertA zu § 8.2.).

Baumängel nach § 8 (3) Satz 2 (2) sind Fehler, die bei der Herstellung eines Bauwerks infolge fehlerhafter Planung oder Bauausführung einschließlich der Verwendung mangelhafter Baustoffe den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern.

Bauschäden nach § 8 (3) Satz 2 (2) sind Beeinträchtigungen eines Bauwerks, die infolge eines Baumangels (Mangelfolgeschäden), äußerer (gewaltsamer) Einwirkungen (z.B. Sturm, Starkregen oder Feuer) oder unterlassener oder nicht ordnungsgemäß ausgeführter Instandhaltung auftreten (siehe hierzu auch ImmoWertA zu § 8 Ziffer 8. (3).3).

7.2. Ermittlung der Wertminderung bzw. Werterhöhung / Vorgehensweise

Die Ermittlung der Werterhöhung hat marktgerecht zu erfolgen und ist zu begründen.

Die Berücksichtigung von Baumängeln und Bauschäden können nach Ziffer 8.(3).3 ImmoWertA wie folgt ermittelt werden:

- a. Unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen
- b. nach Erfahrungswerten
- c. Durch einen angemessenen Abzug von Schadensbeseitigungskosten

Die Schadensbeseitigungskosten werden nur in voller Höhe berücksichtigt, wenn der Schaden unverzüglich beseitigt werden muss. Ansonsten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung.

Zu a) Bauteiltabelle (BKI)¹:

- Anteilige Entnahme des betroffenen Bauteils am Gesamtgebäude mittels Tabelle
- Schätzung des geschädigten Anteils (in %)
- Rechnerische Ermittlung der Schadensbeseitigungskosten
- Sachverständige Würdigung

Zu b) Erfahrungswerte:

- Vermutlich das am Häufigsten angewandte Verfahren
- Reduktion in der Größe der Alterswertminderung nicht unumstritten, jedoch nicht unlogisch
- Problematisch, reine Schätzungsgrößen orientieren sich am „neu für alt“

Es wird darauf hingewiesen, dass der vom Sachverständigen angesetzte Erfahrungswert nicht den vollen Umfang der Schadensbeseitigung umfasst, ein wesentlicher Teil ist bereits in den Alterswertminderungen enthalten. Beim Ansatz des vollen Umfangs der Feststellungen würde sich u.U. die Restnutzungsdauer verlängern oder der Gebäudestandard verändern, was wieder zu einem höheren Sach-/Ertragswert führt, der durch die höheren Kosten wieder reduziert wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Erfahrungswerten um sachverständige Schätzungen handelt, die keinen Kostenvoranschlag oder genaue Kostenermittlung handelt, dies ist Spezialisten (Handwerker oder Sachverständige für Bauschäden) vorbehalten.

¹ Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern

Speziell bei komplexeren Schadensbildern, bei denen z.B. Bauteilöffnungen erforderlich sind, können nach Bauteilöffnung erfahrungsgemäße weitere Schäden auftreten, für deren Bewertung ein hohes Bewertungsrisiko besteht.

Des Weiteren müssen zur weiteren und exakten Schadensermittlung bei Schädlingsbefall (Holzwurm u.a.), Verwendung von Problemstoffen (Asbest, Formaldehyd u.a.), oder Rissbildungen / Setzungen zwingend entsprechende Spezialisten eingeschaltet werden, die Bewertung durch den unterzeichnenden Sachverständigen ist daher für diese Bereiche mit großen Bewertungsunsicherheiten behaftet.

Der Gutachter wendet hierfür im vorliegenden Bewertungsfall folgendes Verfahren an:

- Erfahrungswerte

Die Detailberechnung ist unter Ziffer 7.3. erläutert.

7.3. Foto-Dokumentation BoG

Die abgebildeten Lichtbilder sind in stark verkleinerter Form dargestellt. Der Sachverständige hat alle Bilder, die beim Ortstermin angefertigt wurden, in hoher Auflösung erstellt, diese können bei Bedarf weiter vergrößert werden, sodass auch weitere Details der Feststellungen erkennbar werden.

7.4. Detailberechnung

Nach den örtlichen Feststellungen beim Ortstermin wurden folgende bewertungsrelevanten Feststellungen gemacht, die als „BoG“ in der Wertermittlung zu berücksichtigen sind:

7.5. Feststellungen Ortstermin

Beim Ortstermin wurden folgende Feststellungen gemacht:



a) Rep.-Stau / Schäden Nebengebäude / ungepflegte Außenanlagen



b) Putzschäden Fassade



c) Rep.-Stau (Anstrich) Fassade / Putzrisse Fassade¹



d) wie c)

7.6. Erforderliche Maßnahmen / Kosten / Ansatz

Die Feststellungen erfordern verschiedene Maßnahmen, die im Rahmen dieser Bewertung und wegen der fehlenden Innenbesichtigung nur schwierig zu schätzen sind. Der Sachverständige setzt hierfür einen pauschalen Betrag von **€ 10.000,00** als Wertminderung an. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschlag nicht den vollen Umfang der Feststellungen erfasst, ein weiterer (wesentlicher) Teil ist bereits in den Alterswertminderungen berücksichtigt.

7.7. Weitere BoG (Abschlag)

- Fehlende Innenbesichtigung / Bewertungsunsicherheit Abschlag pauschal **€ 10.000,00**
- Kein Stellplatz / Garage auf dem Grundstück vorhanden, Abschlag pauschal **€ 5.000,00**
- Bewertungsunsicherheit bezüglich Überbauregelung, Abschlag pauschal **€ 5.000,00**

¹ Augenscheinlich sind Putzrisse an der West-Fassade festgestellt, inwieweit es auch Mauerwerksrisse sein können, kann im Rahmen dieser Bewertung nicht festgestellt werden, dies erfordert weitere Untersuchungen durch Spezialisten.



8. Flächen- und Maßangaben / Prüfung Unterlagen

8.1. Grundsätzliches

Flächen sind geometrische Elemente und fester Bestandteil der Bewertungspraxis.

In allen drei gesetzlich verankerten Wertermittlungsverfahren stellt die Fläche eine Größe in der Grundstücksbewertung dar, die aus **konkreten** Maßen ermittelt werden kann und nicht geschätzt werden muss. Eine fehlerhafte Flächenermittlung wirkt sich unmittelbar und zumeist auch in **voller Höhe auf das Ergebnis** der Wertermittlung aus.

Im Detail werden zur Bewertung in den einzelnen Verfahren folgende Flächen herangezogen:

Verfahren / Richtlinien:	erforderliche Flächen:
Bodenwertermittlung / Vergleichswertverfahren / § 13 ImmoWertV	Grundstücksgröße ¹
Ertragswertermittlung / Ertragswertverfahren / § 27 ImmoWertV	Wohnflächen / Nutzflächen
Vergleichswertermittlung / Vergleichswertverfahren / § 24 ImmoWertV	Wohnflächen / Nutzflächen
Sachwertermittlung / Sachwertverfahren / § 35 ImmoWertV	Brutto-Grundfläche (Ausgangsparemeter NHK ² 2010)
Berechnung von Korrekturen in allen Verfahren	GF (Geschossfläche), GR (Grundfläche bebaut) und MGF (maßgebliche Grundfläche) zu Korrekturen in den jeweiligen Verfahren

Die Daten für die Flächenberechnungen können vom Gutachter anhand der Bauplanungs-Unterlagen (Baugesuchsunterlagen) und den darin enthaltenen Angaben des Architekten (Flächenberechnungen, Grundrisszeichnungen) entnommen werden und sind beim Ortstermin auf Plausibilität zu überprüfen. Gleichzeitig hat der Gutachter bei nicht vorliegenden Planungsunterlagen eigenständig ein Aufmaß vorzunehmen, um die Daten mit der erforderlichen gutachterlichen Genauigkeit und Sorgfältigkeit zu erheben.

Aus den Erfahrungen des Gutachters wurde die Erkenntnis gewonnen, dass auch die in den Bauplanungs-Unterlagen vorliegenden Daten einer Überprüfung und Plausibilitätskontrolle beim Ortstermin unterzogen werden müssen. Die ist darin begründet, dass oftmals nachträglich Ausbaumaßnahmen (z.B. nachträglicher Ausbau des Dachgeschosses, Ausbau eines Hobbyraumes im Keller etc.) vom Eigentümer/Bauherr vorgenommen wurden, zu denen es keine Planungs- oder/und Genehmigungsunterlagen gibt. Darüber hinaus kommt es teilweise bei Bewertungen vor, dass die vorgelegten oder eingesehenen Planungsunterlagen mit Rechenfehlern behaftet sind, was bei einer ungeprüften Übernahme zu falschen Bewertungsergebnissen führt. Letztendlich ist auch vom Gutachter nachzuprüfen, auf welcher DIN-Grundlage die Berechnungen erstellt wurden (z.B. DIN 277 alt oder DIN 277-2:2005), da bei der Anwendung der Werte unter Heranziehung der Normalherstellkosten (z.B. NHK 2000/2005/2010) diese ggf. umgerechnet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erstellt der Gutachter grundsätzlich eine separate Flächen- und Kubaturberechnung im Zuge der Gutachtererstellung (siehe 8.5.) und weist somit rechnerisch und unter Anwendung von Plausibilitätskontrollen die wertermittlungsrelevanten Daten nach.

8.2. Begriffe / Erläuterungen / Berechnungsgrundlagen

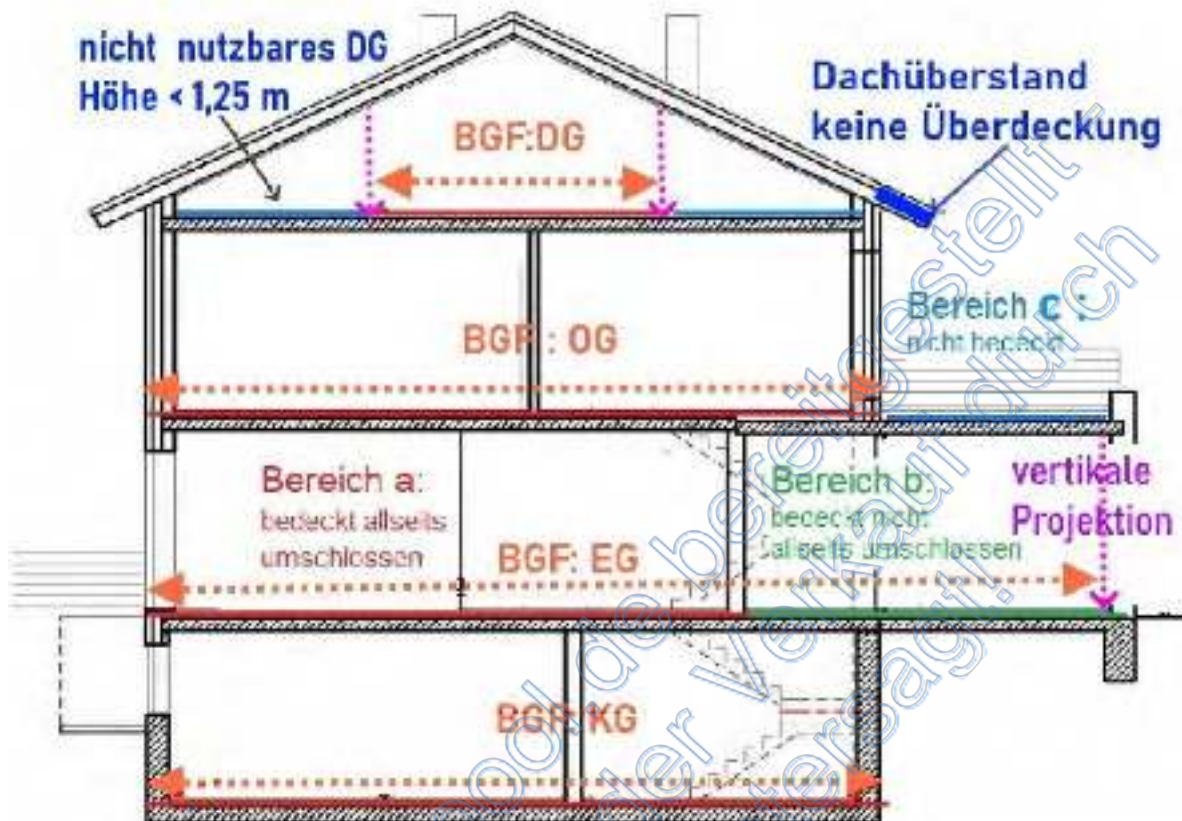
Brutto-Grundfläche (BGF) nach Anlage 4 Ziffer 2. (zu § 12 (5) Satz 3) zur ImmoWertV

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundriss-Ebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis Nr. 9, und deren konstruktive Umschließungen. Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z. B. nicht nutzbaren Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken.

Ermittlung der Brutto-Grundfläche siehe Schaubild unter 8.3.

¹ Die Grundstücksgröße kann am einfachsten über die Daten des Grundbuchauszuges bzw. des Liegenschaftskatasters ermittelt und plausibilisiert werden

² Normalherstellungskosten



8.4. Zusätzliche Erläuterungen zur BGF bei nicht ausgebautem Dachgeschoss

In der ImmoWertA (zur Anlage 4 NHK 2010 / Ziffer IV (1) 4 / siehe auch Graphik unter Ziffer 8.3. ist ein Spitzboden unter 1,25 m Höhe nicht als BGF anzusetzen. Ein nicht ausgebauter DG mit einer Höhe über 1,25 m (siehe obige Graphik) wird als BGF angesetzt, wobei die entsprechende Typenklasse (nicht ausgebauter DG) gewählt werden muss.

Bei der Anwendung der „neuen“ ImmoWertV und ImmoWertA gibt es derzeit noch unterschiedliche Auslegungen hierzu. Die gängige Bewertungspraxis geht davon aus, dass ein nicht ausgebauter DG nur mit einer Höhe über 1,25 m als nutzbar gilt, und somit auch die BGF erst ab dieser Höhe zu berücksichtigen ist, siehe auch o.a. Graphik. Der Sachverständige geht bei der vorgenommenen Bewertung davon aus. Ergänzend werden in derartigen Fällen auch Skizzen in den Schnittzeichnungen handschriftlich eingefügt, um die maßgeblichen Flächen zu ermitteln.

8.5. Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach der BauNVO¹, und den örtlichen Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO² / GRZ und GFZ-Ausweis³)

In den Detailberechnungen nach Ziffer 8.7c. werden ergänzend und nachrichtlich folgende Werte zum Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO errechnet und ausgewiesen:

- Grundflächenzahl (GRZ) tatsächlich nach Bebauungsplan und in Anspruch genommen
- Geschossflächenzahl (GFZ) tatsächlich nach Bebauungsplan und in Anspruch genommen

¹ Baunutzungsverordnung / Details siehe Literaturverzeichnis

² Jeweilige Landesbauordnung des Bundeslandes, in dem das Bewertungsobjekt gelegen ist

³ Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl



Maßgeblich ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ..."

Der Gutachter hat im vorliegenden Bewertungsfall die Wohnflächenverordnung (WoFIV) als Berechnungsgrundlage herangezogen, da sie als ortsüblich gewertet werden kann.

8.8. Hinweise / Besonderheiten

Wie bereits unter Ziffer 2.1. erläutert, konnte keine Innenbesichtigung durchgeführt werden.

Somit verbleiben bei der nachfolgenden Flächenberechnung folgende Bewertungsunsicherheiten:

- Die vorliegenden Baupläne (Anlage 14.4.) sind nur unzureichend in den Bauakten vorhanden, es konnte nur das Baugesuch vom 14.07.1947 (Anbau Waschküche) festgestellt werden, das Baugesuch vom 24.05.1961 hatte nur die Vergrößerung der Fenster straßenseitig zum Gegenstand.
- In den vorliegenden Bauplänen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob ein Keller (z.B. Gewölbekeller) vorhanden ist, beim Grundriss des Waschküchen-Anbaus ist zwar die Bezeichnung eines Kellers ersichtlich, es handelt sich jedoch nach den örtlichen Feststellungen um das Erdgeschoss, das im rückwärtigen Bereich durch den Anstieg des Geländes teilweise im Erdreich liegt.
- Bei dem im Grundriss bezeichneten „Erdgeschoss“ handelt es sich um das 1. Obergeschoss
- Inwieweit das Dachgeschoss ausgebaut ist, kann nur vermutet werden, da Giebelseitig 2 Fenstereingebaut sind
- Im Rückwärtigen Bereich sind nachträglich Erweiterungen entstanden, die plantechnisch nicht nachvollziehbar sind

Fazit: Es verbleiben erhebliche Bewertungsunsicherheiten hinsichtlich der Richtigkeit der Flächenberechnung, der Sachverständige hat die relevanten Maße teilweise aus den Grundrissplänen, teilweise digital aus den Lageplan-Unterlagen entnommen und plausibilisiert.



9. Verkehrswertermittlung

9.1. Gesetzliche Definition des Verkehrs-/Marktwertes nach BauGB¹

Der Verkehrs-/Marktwert ist in **§ 194 BauGB** gesetzlich definiert: „Der Verkehrs-/Marktwert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

9.2. Der Verkehrswert nach ZVG

Auf den für die Zwangsversteigerung zu ermittelnden Grundstückswert wird auf § 74 a ZVG verwiesen. Demnach wird der Grundstückswert (Verkehrswert) vom Zwangsversteigerungsgericht, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, festgesetzt. Der Grundstückswert ist nach Absatz 5 somit der Verkehrswert, d.h. der Preis, der bei einer freihändigen Veräußerung bei Grundstücken gleicher Art unter Berücksichtigung der öffentlichen und zeitlichen Verhältnisse voraussichtlich erzielt würde. Vor-dergründig sind somit die „Verkehrswerte“ nach ZVG und nach BauGB gleich.

Gleichwohl ist zu differenzieren, ob der Verkehrswert (insbesondere durch Eintragungen in Abt. II des Grundbuches) „belastet“ oder „unbelastet“ ist. Bei dem Verkehrswertbegriff im Sinne des BauGB handelt es sich stets um den „belasteten Verkehrswert“ (also den Verkehrswert unter Berücksichtigung des Wertinflusses aller Lasten und Beschränkungen). Der Rechtspfleger im Zwangsversteigerungsverfahren benötigt jedoch den „unbelasteten Verkehrswert“, dann jedoch separat auch die Wert-einflüsse aus den einzelnen Lasten und Beschränkungen. Beide Werte sind auf Seite 1 separat ausgewiesen.

9.3. Wertermittlungsverfahren / Schaubild²

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

² Siehe ImmoWertA zu § 6 ImmoWertV (Wertermittlungsverfahren / Ermittlung des Verkehrswertes)



9.4. Wertermittlungsverfahren / Übersicht / Grundlagen

Die Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes (normierte Verfahren) sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV § 6) festgelegt (siehe auch Schaubild unter 9.2.)

- Vergleichswertverfahren (§ 24 ff ImmoWertV in Verbindung mit der ImmoWertA)
- Sachwertverfahren (§ 35 ff ImmoWertV in Verbindung mit der ImmoWertA)
- Ertragswertverfahren (§ 27 ff ImmoWertV in Verbindung mit der ImmoWertA)

Anstelle der in § 6 (1) Satz 1 ausdrücklich genannten normierten Wertermittlungsverfahren können ausnahmsweise auch andere Wertermittlungsverfahren angewandt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die normierten Verfahren nicht zu marktgerechten Ergebnissen führen. Weitere Details hierzu sind in der ImmoWertA (zu § 6. (1) 1. dargestellt.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl ist zu begründen.

9.5. Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren basiert auf einer Berechnung des substanzorientierten Wertes des Grundstücks. Sachwert setzt sich zusammen aus dem Bodenwert und dem Gebäudesubstanzwert (incl. Baunebenkosten und Außenanlagen). Letzterer basiert auf dem fiktiven Erstellungswert zum Wertermittlungsstichtag abzüglich einer Alterswertminderung (technische Wertminderung). Dabei sind nicht die tatsächlichen Herstellungskosten, sondern die Normalherstellungskosten (NHK) nach entsprechenden Vorgaben (§ 35 ff ImmoWertA in Verbindung mit der ImmoWertA) in Ansatz zu bringen. Die Umrechnung auf entsprechende Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mithilfe entsprechender Indexzahlen (z.B. Baupreis-Index).

Bei dem auf diese Weise ermittelten Sachwert handelt es sich um einen genäherten Wert (vorläufiger Sachwert), der durch Zu- oder Abschläge zur Berücksichtigung der Marktverhältnisse (Sachwertfaktoren) sowie eines Regionalfaktors angepasst wird (§ 35 ImmoWertV).

Die Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, Schäden und sonstigere Besonderheiten (BoG)¹ sind, soweit sie der Immobilienmarkt diese berücksichtigt, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Weitere Details zum Verfahren sowie die Berechnung sind in Ziffer 12 enthalten, sofern dieses Verfahren zu Anwendung kommt.

Das Sachwertverfahren kann zur Anwendung kommen, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Sachwert von nutzbaren baulichen oder sonstigen Anlagen für die Preisbildung ausschlaggebend ist und geeignete Daten, wie insbesondere Sachwertfaktoren zur Verfügung stehen (ImmoWertA zu § 6 Ziffer 6.(1)4.).

Dach Sachwertverfahren wird bevorzugt angewandt bei eigen genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, bei denen die Erzielung von Erträgen untergeordnet ist und die Eigen-Nutzung im Vordergrund steht.

9.6. Ertragswertverfahren

Das Ertragswertverfahren ist eine finanzmathematische Methode. Sie umfasst den Bodenwert und Wert der baulichen und sonstigen Anlagen, wobei der Bodenwert im Vergleichswertverfahren zu ermitteln ist. Der Ertragswert der baulichen Anlagen ist der um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes verminderte und sodann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen kapitalisierte, marktüblich erzielbare Reinertrag des Grundstücks. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag des Grundstücks abzüglich der üblichen Bewirtschaftungskosten.

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Vergütungen. Sollten die tatsächlichen Erträge von den ortsüblich marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, so sind die Differenzen entsprechend durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Die Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, Schäden und sonstigere Besonderheiten (BoG)² sind, soweit sie der Immobilienmarkt diese berücksichtigt, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Weitere Details zum Verfahren sowie die Berechnung sind in Ziffer 11 enthalten, sofern dieses Verfahren zur Anwendung kommt.

¹ Besondere Objektspezifische Grundstücksmerkmale nach § 8 (3) ImmoWertV

² Wie 1



Das Ertragswertverfahren kann zu Anwendung kommen, wenn gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlaggebend ist und geeignete Daten, wie z.B. marktüblich erzielbare Erträge und geeignete Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen (ImmoWertA zu § 6 Ziffer 6.(1).3).

9.7. Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren stellt darauf ab, den Verkehrswert aus üblichen Kaufpreisen vergleichbarer Immobilien zu ermitteln. Dazu wird aus den Vergleichspreisen der Mittelwert gebildet. Sind die Eigenschaften des Bewertungsobjektes abweichend vom Mittelwert der Vergleichsobjekte, ist eine Korrektur (Anpassung) vorzunehmen. Voraussetzung ist jedoch eine genügende Anzahl von vergleichbaren Objekten.

Die Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, Schäden und sonstiger Besonderheiten (BoG)¹ sind, soweit sie der Immobilienmarkt diese berücksichtigt, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Weitere Details zum Verfahren sowie die Berechnung sind in Ziffer 12 enthalten, sofern dieses Verfahren zur Anwendung kommt.

Das Vergleichswertverfahren kann bei bebauten und unbebauten Grundstücken zur Anwendung kommen, wenn eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kaufpreisen, ein geeigneter Bodenrichtwert oder ein geeigneter Vergleichsfaktor zur Verfügung steht (ImmoWertA zu § 6 Ziffer 6.(1).2).

Das Vergleichswertverfahren wird bevorzugt verwendet bei der Ermittlung von Bodenwerten auf der Basis von Vergleichswerten (Bodenrichtwerten) und bei Objekten, bei denen eine ausreichende Zahl von Vergleichsobjekten herangezogen werden kann (z.B. Eigentumswohnungen).

9.8. Modellkonformität in der Anwendung der Verfahren

Bei der Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind dieselben Modelle und Modellansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Dies gilt bei der Ermittlung des:

- Vergleichswertes insbesondere hinsichtlich die zur Anpassung von Kaufpreisen verwendeten Daten und bei Verwendung von Vergleichsfaktoren
- Ertragswertes insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Liegenschaftszinssätzen und der ihnen zugrundeliegenden Modellansätze
- Sachwerts insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Sachwertfaktoren bezüglich der ihnen zugrundeliegenden Modellansätze

Weitere Details siehe ImmoWertA zu § 10 Ziffer 10.(1)

Es ist Aufgabe der Gutachterausschüsse die Immobilienmärkte zu analysieren, die Kennzahlen zu ermitteln und diese zusammen mit den Modellparametern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Marktdaten erfolgt zumeist in den Grundstücksmarktberichten. Sind die erforderlichen Kennzahlen nicht veröffentlicht oder liegen nicht vor, so sind diese vom befassten Sachverständigen aus Marktdaten abzuleiten. Stehen Marktdaten nicht zur Verfügung, sind die Kennzahlen durch den Sachverständigen nach seiner Erfahrung anzusetzen. Die Ansätze sind zu begründen.

9.9. Wahl des Bewertungsverfahrens und ihre Begründung

Nach § 6 (1) der ImmoWertV ist das Bewertungsverfahren nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalles zu wählen. Bei der Wahl sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Daten zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hat der Gutachter das Sachwertverfahren angewandt, da die nachhaltige Erzielung von Erträgen (Mieten) für die Werteinschätzung am Markt nicht im Vordergrund steht. Dies gilt bei überwiegend bei selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, wie im vorliegenden Bewertungsfall.

Darüber hinaus erfolgt zur Plausibilisierung der über das Sachwertverfahren ermittelten Werte mit dem Ertragswertverfahren.

Der Bodenwert des Gesamtgrundstücks wird im indirekten Vergleichswertverfahren basierend auf Bodenrichtwerten ermittelt.

¹ Wie 1

**Bei der Ermittlung des Bodenwertes gelten die Verordnungen nach § 40 ImmoWertV.**

1. Der Bodenwert ist vorbehaltlich Ziffer 5 ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im **Vergleichswertverfahren** nach den §§ 24 bis 26 ImmoWertV zu ermitteln.
2. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann nach Maßgabe des § 26 (2) ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.
3. Steht keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.
4. Bei der Ermittlung der sanierungs- oder entwicklungsbedingten Bodenwerterhöhung zur Bemessung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 (1) oder § 166 (3) Satz 4 BauGB sind die Anfangs- und Endwerte bezogen auf denselben Wertermittlungstichtag zu ermitteln.
5. Die tatsächliche bauliche Nutzung kann insbesondere in folgenden Fällen den Bodenwert beeinflussen:
 - Wenn dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, ist ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der nach § 5 (1) maßgeblichen Nutzung bei der Ermittlung bebauter Grundstücke zu berücksichtigen (weitere Erläuterungen siehe Ziffer 10.2.).
 - Wenn bauliche Anlagen auf einem Grundstück im Außenbereich rechtlich und wirtschaftlich weiterhin nutzbar sind.
 - Wenn bei einem Grundstück mit einem Liquidationsobjekt im Sinne des § 8 (3) mit keiner alsbaldigen Freilegung zu rechnen ist, gilt § 43

Der Bodenwert wird aus Preisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Um zu einer sicheren Aussage zu kommen, ist eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke erforderlich. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

Neben oder an Stelle von Vergleichspreisen können auch **geeignete Bodenrichtwerte** zur Bodenwertermittlung herangezogen werden. Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklungszustand gegliedert und nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und jeweils vorherrschender Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt sind.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in jährlich wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden. Dabei werden Kaufpreise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors ist der nach § 20 ermittelte Vergleichsfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 (1) Satz 1¹ zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach Maßgabe des § 9 (1) Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

10.2. Umrechnungskoeffizienten

Umrechnungen bzw. Anpassungen von Bodenrichtwerten erfolgend i.d.R. mittels Umrechnungskoeffizienten (z.B. zur Berücksichtigung von abweichenden wertrelevanten Geschossflächenzahlen (WGfZ) oder abweichenden Grundstücksgrößen). Diese Umrechnungskoeffizienten werden von den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt.

Liegen derartige Umrechnungskoeffizienten nicht vor, war in der Vergangenheit die Heranziehung der entsprechenden Umrechnungskoeffizienten aus der Vergleichswertrichtlinie (Anlage 1 und Anlage 2) möglich.

Die neue ImmoWertV bzw. die ImmoWertA veröffentlichen keine derartigen Umrechnungskoeffizienten mehr. In diesen (Ausnahme-) Fällen können ersatzweise die Umrechnungskoeffizienten aus der (alten) Vergleichswertrichtlinie angesetzt werden, jedoch nur unter sachverständiger Würdigung.

¹ § 9 ImmoWertV Eignung und Anpassung von Daten / ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse / Herkunft der Daten



10.3. Detaillierte Bodenwertermittlung nach § 40 ff ImmoWertV / ImmoWertA

10.3.1. Ausgangsdaten

Ausgangsdaten					
Nr.	Flurstück Nr.	Nutzungsart	Größe m ²	WGfZ-errechnet 1)	WGfZ-Richtwert 2)
1	303/2	Wohngrundstück	162,00	0,00	0,00
1) wertrelevante Geschossflächenzahl / keine Berechnung / 2) keine WGfZ vorliegend					

10.3.2. Bodenrichtwerte nach § 13 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 13

Die Bodenrichtwerte bilden die Grundlage der folgenden Bodenwertermittlung. Ein Auszug aus der Bodenrichtwertkarte ist nachfolgend abgedruckt (Quelle: BORIS-BW¹ / Gutachterausschuss Heidenheim):

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Stichtag 01.01.2023. Diese wurden im Juni 2023 durch den Gutachterausschuss beschlossen und veröffentlicht und müssen somit für den Bewertungsstichtag herangezogen werden.

Weicht der Wertermittlungsstichtag deutlich von diesem Bodenrichtwertstichtag ab, ist eine Anpassung des zu ermittelnden Bodenwertes entsprechend der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung zu prüfen. Der Gutachterausschuss empfiehlt keine Anpassung.

10.3.3. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwertes nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).4

¹ Bodenrichtwert-Informationssystem Baden-Württemberg

**10.3.4. Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender WGFZ¹ nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1.).5**

Der Bodenwert renditeorientierter Grundstücke wird maßgeblich von der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit (Maß der baulichen Nutzung) beeinflusst. Je mehr Geschossfläche (somit potentielle Mietfläche) auf einem Grundstück hergestellt werden kann, umso höherwertig sollte das Grundstück einzuschätzen sein.

Der örtliche Gutachterausschuss gibt für typische Renditezonen keine lagetypischen WGFZ vor, somit erfolgt im vorliegenden Fall keine Anpassung.

10.3.5. Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen nach § 41 ImmoWertV

Nach Angaben im Grundstücksmarktbericht² ist ein Zusammenhang zwischen Bodenpreis und Grundstücksgröße auf dem örtlichen Grundstücksmarkt bisher nicht statistisch nachgewiesen worden. Die Größe eines Richtwert-Grundstücks ist in der Bodenrichtwertkarte nicht enthalten, das Grundstück entspricht jedoch den Größen der umliegenden Grundstücke in dieser Richtwertzone, daher erfolgt keine Anpassung.

¹ WGFZ = wertrelevante Geschossflächenzahl

² Grundstücksmarktbericht 2023 Stadt Heidenheim



10.3.6. Vorläufige Bodenwertermittlung nach Umrechnungen

vorläufige Bodenwertermittlung					
lfd.Nr.	Bodenrichtwert €/m ²	Grundstücksgröße	Anteil	Gesamt-Anteile	vorl. Bodenwert €
1	180,00 €/m ²	162,00	1,000	1	29.160,00 €

10.3.7. Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (BoG)

keine

10.3.8. Bodenwertermittlung nach § 40 ImmoWertV

Bodenwertermittlung nach § 40 ImmoWertV					
lfd.Nr.	vorläufiger Bodenwert	Wertminderung €	Bodenwert	Marktanpassung 4)	Bodenwert
1	29.160,00 €	- €	29.160,00 €	100%	29.160,00 €
				4) keine Anpassung	
Summe Bodenwerte:					29.160,00 €



11.2. Allgemeine Erläuterungen

Grundsätzliche Erläuterungen sind zunächst unter Ziffer 9.5. ausgeführt.

Das Ertragswertverfahren ist in §§ 27 ImmoWertV in Verbindung mit den entsprechenden Anwendungshinweisen der ImmoWertA geregelt. Ergänzend sind die allgemeinen Verfahrensvarianten (§§ 28 bis 30) sowie die Ermittlungsparameter (§§ 31 bis 34) geregelt.

Der Ertragswert setzt sich zusammen aus Bodenwert und Ertragswert der baulichen Anlagen. Der Wert der baulichen Anlagen wird im Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge (Kapitalisierung des auf die baulichen Anlagen entfallenden Anteils) ermittelt. Die zur Ertragswertermittlung führenden Daten sind nachfolgend erläutert.

Das Ertragswertverfahren geht von der Annahme aus, dass der Grundstückswert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann. Bei der Ermittlung der Barwerte ist zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks:

- Grund und Boden
- Gebäude und Außenanlagen

zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden.

Der auf die Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Grundstück zu erzielendem Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Bodenwert des Grundstücks ermittelt und daraus als Jahresbetrag einer ewigen Rente den Reinertragsanteil des Bodens errechnet. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Gebäude entfallende Reinertragsanteil, aus dem der Gebäudeertragswert ermittelt wird.

Für die Ermittlung des Ertragswertes stehen folgende Verfahrensvarianten zu Verfügung:

1. Allgemeines Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV):

- Der vorläufige Ertragswert wird ermittelt durch die Summe aus dem kapitalisierten Reinertragsanteil der baulichen Anlagen, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrages ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen) und dem Bodenwert
- Hierbei ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen

2. Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§ 29 ImmoWertV):

- Der vorläufige Ertragswert wird ermittelt mit dem kapitalisierten Reinertrag und dem über die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen abgezinsten Bodenwertes
- Hierbei ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen

3. Periodisches Ertragswertverfahren (§ 30 ImmoWertV):

- Der vorläufige Ertragswert wird ermittelt durch addierenden und auf den Wertermittlungsstichtag abgezinsten Reinerträgen der Perioden innerhalb des Betrachtungszeitraums und dem über den Betrachtungszeitraum auf den Wertermittlungsstichtag abgezinsten Bodenwertes
- Der Betrachtungszeitraum, für den die periodisch unterschiedlichen Erträge ermittelt werden, ist so zu wählen, dass die Höhe der anfallenden Erträge mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann, hierbei sollen zehn Jahre nicht überschritten werden
- Der Restwert des Grundstücks kann ermittelt werden durch die Summe aus Barwert der Reinerträge der Restperiode und dem über die Restperiode abgezinsten Bodenwert
- Hierbei ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht dem Zeitraum der Betrachtungsweise



11.3. Angewandtes Verfahren

Der Sachverständige wendet das „Allgemeine Ertragswertverfahren“ nach § 29 ImmoWertV an.

11.4. Ertragswertermittlung nach §§ 28 ff ImmoWertV / ImmoWertA zu § 28 ff

11.5. Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind.

Bei der Ermittlung der Erträge ist zwischen bestehenden und Neuvermietungen zu unterscheiden (ImmoWertA zu § 31.2.):

- Bei bestehenden Mietverhältnissen sind Mieterhöhungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Anhaltspunkte für marktüblich erzielbaren Erträge können z.B. Daten aus Mietspiegeln liefern
- Bei Neuvermietungen sind die zum Wertermittlungsstichtag für vergleichbare Objekte durchschnittlich und regelmäßig erzielbaren Mieten anzusetzen

Liegen besondere Ertragsverhältnisse vor, ist der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbaren Erträge zu ermitteln. Abweichungen (z.B. „overrent“ oder „underrent“)¹ sind als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

11.6. Ausgangslage für die Rohertragsermittlung / ortsübliche Mieten

Der örtliche Gutachterausschuss der Stadt Heidenheim stellt keinen Mietspiegel zur Verfügung. Ersatzweise hat der Sachverständige folgende Recherchewerte herangezogen:

- Mietspiegel Stadt Aalen

Die online-Auswertung ergab unter Eingabe der Objekt-Daten (Alter, Größe, Lage, Zustand etc.) folgendes Ergebnis (Ausgangslage Wohnungsgröße² 124 m², fiktives Baujahr 1946-1960, Stadtteil-Lage):

Die Summe der Prozente ist:

- 18 %

Endergebnis der Vergleichsmietenberechnung

Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m²:

6,1254 €

Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat:

759,55 €

Spannbreite

17 %:

630,43 €

+ 18 %:

896,27 €

Aufgrund der Tatsache, dass die Mietspiegel-Daten den Stand zum Ende 2023 darstellen sowie die nicht direkten Vergleichbarkeit der Städte Heidenheim und Aalen müssen hiervon noch Abschläge gemacht werden, sodass vom Sachverständigen folgende Mietansätze für ortsüblich zum Bewertungsstichtag erzielbar sind:

¹ Über bzw. unter der ortsüblichen Miete liegende Vertragsmiete

² Der online-Mietspiegel der Stadt Aalen lässt nur Wohnungsgrößen bis 160 m² zu



11.9. Liegenschaftszinssatz nach § 21 ImmoWertV / objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er wird regelmäßig aus Marktdaten (Kaufpreise und den ihnen zugeordneten Reinerträgen) abgeleitet. Welcher Zinssatz (Liegenschaftszinssatz) der Verzinsung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objekts und der zum Wertermittlungstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnisse. Zur Wahl des Liegenschaftszinssatzes (nach § 21 (2) ImmoWertV) wird auf die folgenden Erläuterungen verwiesen.

Die Liegenschaftszinssätze sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihrer entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und gleichartig genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten.

Der Liegenschaftszinssatz ist einer der wesentlichen Daten zur Bestimmung des Wertes einer Immobilie. Er wird in der Regel vom jeweiligen Gutachterausschuss ermittelt bzw. auf der Grundlage seines Berechnungsmodells berechnet, aus Marktkennntnissen geschätzt oder auf der Grundlage der Fachliteratur bestimmt.

Der örtliche Gutachterausschuss ermittelt zum Bewertungstichtag entsprechenden Liegenschaftszinssätze für Mehrfamilienhäuser:



Übersicht Liegenschaftszinssätze im Landkreis Heidenheim

Die o.a. Werte beinhalten weitgehend noch den Datenbestand aus dem Immobilienmarkt 2021-2022. Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Immobilienmarkt ist eine weitere Korrektur erforderlich. Nachfolgend hierzu abgedruckt auszugsweise die Hinweise hierzu des Gutachterausschusses der Stadt Aalen:

Aufgrund der allgemein veränderten Marktverhältnisse ab Mitte 2022 (Zinswende, Krisen – siehe auch Entwicklung im 1. Halbjahr 2023 am Ende des Berichtes) sind die Marktdaten 2022 nicht ohne Prüfung und sachverständige Erkundigungen/Anpassungen für aktuelle Bewertungsfälle in 2023 verwendbar. Beispielsweise können sich Liegenschaftszinssätze bei weiter steigenden Mieten aber plötzlich sinkenden Kaufpreisen in 2023 deutlich verändert darstellen.

Ergänzen herangezogen werden die vom IVD¹ veröffentlichten Liegenschaftszinssätzen:

¹ Spanne der Liegenschaftszinsen / Empfehlungen des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband



Nach § 33 ImmoWertV sowie ImmoWertA zu § 33 (Ziffer 33.1.) ist zur Sicherstellung der Modellkonformität das bei der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes¹ verwendete Ableitungsmodell zu beachten:

Nach § 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Liegenschaftszins der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften marktüblich verzinst wird. Abhängig von der allgemeinen Wirtschaftssituation, der Lage am Kapitalmarkt und der örtlichen Grundstückslage ist der Liegenschaftszinssatz zeitlichen Schwankungen unterworfen. Je nach Art und Nutzung der baulichen Anlagen können sich u. a. in Abhängigkeit von der Restnutzungsdauer verschiedene Liegenschaftszinssätze ergeben. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 der ImmoWertV 2021 festgelegt, sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden. **Die Übergangsregelung zur ImmoWertV 2021 wird angewandt.**

Nach § 33 ImmoWertV sowie ImmoWertA zu § 33 (Ziffer 33.2.) ist eine Anpassung nach § 9 (1) ImmoWertV sowie ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).1 bei abweichenden Wertverhältnissen eine Anpassung vorzunehmen (objektspezifischer Liegenschaftszinssatz). Aufgrund der sich seit der Datengrundlage der vom Gutachterausschuss veröffentlichten Liegenschaftszinssätze geänderten Lage am Immobilienmarkt erfolgt auf dieser Grundlage eine Anpassung.

Der Gutachter setzt aus diesen Erkenntnissen und Recherchen einen objektspezifischen Liegenschaftszinssatz von 2,00% an.

11.10. Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA

Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Die Ansätze können der nachstehenden Berechnung entnommen werden.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist nach dem Modell zu bestimmen, das bei der Ableitung des Liegenschaftszinssatzes verwendet wurde. Der örtliche Gutachterausschuss verwendet folgende Modell-Parameter:

Nach § 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Liegenschaftszins der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften marktüblich verzinst wird. Abhängig von der allgemeinen Wirtschaftssituation, der Lage am Kapitalmarkt und der örtlichen Grundstückslage ist der Liegenschaftszinssatz zeitlichen Schwankungen unterworfen. Je nach Art und Nutzung der baulichen Anlagen können sich u. a. in Abhängigkeit von der Restnutzungsdauer verschiedene Liegenschaftszinssätze ergeben. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 der ImmoWertV 2021 festgelegt, sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden. **Die Übergangsregelung zur ImmoWertV 2021 wird angewandt.**

Die entsprechenden Ansätze nach der ImmoWertV sind der Anlage 1 (zu § 12 (5) Satz 1) beschrieben.

Ausgehend von einer abweichenden Gesamtnutzungsdauer (laut GAA 70 Jahre) wird im vorliegenden Bewertungsfall die wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach der Anlage 2 (zu § 12 (5) Satz 1 („Modernisierungsmodell“) berechnet, unter Anwendung der Übergangsregelung (siehe Ziffer 2.5.) wird jedoch von einer Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren ausgegangen (siehe auch Liegenschaftszins-Modell und Sachwert-Modell des Gutachterausschusses).

¹ Grundstücksmarktbericht Gutachterausschuss Heidenheim 2023

12.2. Grundlagen der Sachwertermittlung nach § 35 ff ImmoWertV

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt. Weitere Details sind dem Schaubild in Ziffer 12.1. zu entnehmen.

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch die Bildung der Summe aus:

1. Dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen nach § 36 ImmoWertV
2. Dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen nach § 37 ImmoWertV
3. Dem nach §§ 40 bis 43 ermittelten Bodenwert

Der Marktangepasste Sachwert ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwertes mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor (Regionalfaktor) des 6.39 ImmoWertV.

Nach Maßgabe des § 7 (2) ImmoWertV kann zusätzlich eine Marktanpassung durch Zu- oder Abschläge erforderlich sein.

12.3. Ausgangsparameter / Normalherstellungskosten NHK 2010 / nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Allgemeines / Kostenkennwerte

12.4. Beschreibung Gebäudestandard nach für Gebäudetyp 2.31.

1. Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

[illegible]



Besonderheiten:

Aufgrund der nicht durchführbaren Innenbesichtigung kann über die Zuordnung des Gebäudestandards keine Aussage gemacht werden. Somit beinhaltet die nachfolgende Berechnung erhebliche Bewertungsunsicherheiten.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



12.6. Korrekturfaktoren für Gebäudeart

Für das Gebäude wurde der Gebäudetyp 2.31. (Erläuterung siehe 12.3.) angesetzt. Es keine Korrekturen erforderlich.

12.7. Brutto-Grundfläche nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Ziffer 2

Die Ermittlung der Brutto-Grundfläche ist separat unter Ziffer 8.7. erfolgt.

12.8. Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA

Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Die Ansätze können der nachstehenden Berechnung entnommen werden.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist nach dem Modell zu bestimmen, das bei der Ableitung des Sachwertfaktors verwendet wurde. Der örtliche Gutachterausschuss verwendet folgende Modell-Parameter:

Der zur Ermittlung des Verkehrswerts benötigte Sachwert kann weitgehend auf rechnerischem Weg ermittelt werden. Verkehrswerte können nicht schematisch errechnet, sondern nur marktorientiert geschätzt werden. Das Marktverhalten liegt hier über die Anpassung des Sachwerts an den Verkehrswert aus einer Reihe von zeitnahen Grundstücksverkäufen ein. Mit diesem Faktor kann nun bei der Gutachtererstellung der berechnete Sachwert an das Preisgefüge des örtlichen Grundstücksmarktes angepasst werden.

Als Grundlage der Wertminderung wegen Alters für die Ermittlung des Sachwertes wurde im Wohnungsbau die NHK 2010 zugrunde gelegt. Die Gesamtnutzungsdauer wurde mit 70 Jahren angenommen und die lineare Abschreibung gewählt.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 der ImmoWertV 2021 festgelegt, sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 erfüllt werden. Die Übergangsregelung zur ImmoWertV 2021 wird angewandt.

Die entsprechenden Ansätze nach der ImmoWertV sind der Anlage 1 (zu § 12 (5) Satz 1) beschrieben.

Ausgehend von einer abweichenden Gesamtnutzungsdauer (laut GAA 70 Jahre) wird Im vorliegenden Bewertungsfall wird die wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach der Anlage 2 (zu § 12 (5) Satz 1 („Modernisierungsmodell“) berechnet, es wird von der Übergangsregelung (siehe Ziffer 2.5.) gebrauch gemacht und eine Restnutzungsdauer nach der „alten“ Sachwertrichtlinie angesetzt:

Orientierungswerte für die übliche Gesamtnutzungsdauer bei ordnungsgemäßer Instandhaltung

Je nach Situation auf dem Grundstücksmarkt ist die anzusetzende Gesamtnutzungsdauer sachverständig zu bestimmen und zu begründen.

Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser

Standardstufe 1	60	Jahre
Standardstufe 2	65	Jahre
Standardstufe 3	70	Jahre
Standardstufe 4	75	Jahre
Standardstufe 5	80	Jahre
Mehrfamilienhäuser	70	Jahre

-A-10



Besonderheiten:

Aufgrund der nicht durchführbaren Innenbesichtigung kann über durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen keine Aussage gemacht werden. Somit beinhaltet die nachfolgende Berechnung der Restnutzungsdauer erhebliche Bewertungsunsicherheiten.

Detailberechnung nach den o.a. Vorgaben:

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



12.11. Sachwertermittlung nach §§ 36 und 37 / Vorläufiger Sachwert

Gebäudedaten

Gebäudeart			Einfamilienhaus
NHK-Typ-2010 / Standard-Stufe laut separater Berechnung			2.31.
Rechengröße			BGF/m²
Bruttogrundfläche(BGF) nach separater Berechnung	m²		226,60
Kostenkennwert nach NHK 2010	€/m²		750,00 €
Korrekturfaktoren nach NHK 2010			1,000
Normalherstellungskosten NHK 2010	€/m²		750,00 €
Zuschlag 2 Garagen			0,00 €
Herstellungswert Gebäude 2010			169.950,00 €
Herstellungswert bauliche Außenanlagen / Ver- und Entsorgungseinrichtungen pauschal in %		2,00%	3.399,00 €
Index am WE-Stichtag (Basis 2010=100)			181,43
Herstellungskosten der baulichen Anlagen			314.507,09 €
Gesamtnutzungsdauer nach Ziffer 4.3.1. SW-RL	Jahre		70
modifizierte Restnutzungsdauer nach Ziffer 4.3.2. SW-RL	Jahre		16
Alter (ggf. fiktiv)	Jahre		54
Wertminderungen wegen Alters (§ 38 ImmoWertV)			linear
lineare Abschreibung nach Modell des Gutachterausschusses	in %		77,14
			-242.619,76 €
Bodenwert der bebauten und unbebauten Grundstücke			29.160,00 €
Vorläufiger Sachwert nach § 35 (2) ImmoWertV			101.047,34 €

12.12. Marktanpassung / Sachwertfaktoren / Berechnung marktangepasster Sachwert

Der Gutachterausschuss Heidenheim stellt zum Stichtag 01.01.2023 entsprechende Sachwertfaktoren für Einfamilienhäuser zur Verfügung (siehe nachstehende Graphik):



5.2.1 Lageklassen im Landkreis Heidenheim

Lageklasse 1 (sehr gute Wohnlage)

Beste Wohnlage in Höhen- und Aussichtslage mit aufgelockelter, überwiegend ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit vielfach großen Grundstücken bei reicher Durchgrünung des Wohngebiets, günstiger Infrastruktur und idealer Lage zur Innenstadt.

Lageklasse 2 (gute Wohnlage)

Ruhige Wohnlage mit aufgelockelter Bebauung und Vorgärten ohne Immissionsbelastung, überwiegend Süd- und Westhänge und Aussichtslage. Dazu gehören auch Gebiete mit größeren Wohnobjekten mit starker Durchgrünung, geringer Immission, guter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung zur Innenstadt.

Lageklasse 3 (mittlere Wohnlage)

Wohnlagen ohne besondere Vor- und Nachteile. Sie sind gekennzeichnet durch eine überwiegend verdichtete, zum Teil auch aufgelockerte Bebauung mit geringen Freiflächen und durchschnittlicher Immissionsbelastung. Typisch dafür sind ältere Wohngebiete der Städte und Gemeinden, ohne besondere Vor- und Nachteile, sofern durchschnittliche Infrastruktur vorhanden ist und sie nicht an Hauptverkehrsstraßen liegen.

Lageklasse 4 (einfache Wohnlage)

Wohnlagen mit kompakter Bauweise, wenig Frei- und Grünflächen und/oder erheblichen Immissionen, ländliche Wohnlagen in weiter entfernten Orten mit ausreichender Infrastruktur.

Lageklasse 5 (sehr einfache Wohnlage)

Wohnlagen mit hoher Bebauungsdichte, kaum Frei- und Grünflächen, unzureichende Besonnung und/oder starke Immissionen, Lage an Hauptverkehrsstraßen und/oder Gewerbegebieten, nicht bevorzugte Wohngebiete und/oder ländliche Wohnlagen in weiter entfernten Orten mit unzureichender Infrastruktur.

Pläne mit den dargestellten Lageklassen können auf der Internetseite der Stadt Heidenheim eingesehen werden. Sie wurden auf Grundlage der oben genannten Kriterien ermittelt.

Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim

26

Die Zuordnung der Lageklasse wird in der nachstehenden Lageklassen-Karte des Gutachterausschuss dargestellt:

Das Bewertungsgrundstück wird in der Lageklasse 5 geführt,

Der Tabellenwert auf der Grundlage des vorläufigen Ertragswertes geht von folgenden Werten aus:

- Lageklasse: 1,70
- Restnutzungsdauer: 2,00

Ein Abschlag erfolgt vor dem Hintergrund, dass weder die Anpassung der Normalherstellungskosten über den Baupreis-Index noch die Sachwertfaktoren die Marktgegebenheiten aus 2021/2022 wiedergeben. Zwischenzeitlich haben sich die Marktgegebenheiten jedoch grundlegend geändert:

- Ukraine-Krieg Beginn 2022
- Stark steigende Zinsen seit Anfang 2022¹
- Energiekrise, stark gestiegene Öl- und Gaspreise, stark gestiegene Strompreise
- Stark gestiegene Baupreise aufgrund teilweiser Versorgungsproblemen
- Die aktuell geplanten Gesetzesänderungen im Gebäude-Energiegesetz (Verbot fossiler Brennstoffe ab 1.1.2024 u.v.a.), hierfür besteht allgemein große Verunsicherung

¹ Die Finanzierungszinssätze vor 10-jährige Festschreibung lagen in 2021 noch bei rd. 1%, zwischenzeitlich liegen sie bei rd. 4%.



- Wegfall Familienförderung

Durch diese Kriterien und Umstände ist die Nachfrage am Immobilienmarkt bereits im Verlauf des Jahres 2022 stark eingebrochen, was weder im aktuellen Baupreis-Index noch in den Sachwertfaktoren nicht vollständig abgebildet ist. Nachfolgend zur Ergänzung einen Auszug aus den Bearbeitungshinweisen des Gutachterausschusses Aalen für den Grundstücksmarktbericht 2023:

Aufgrund der allgemein veränderten Marktverhältnisse ab Mitte 2022 (Zinswende, Krisen – siehe auch Entwicklung im 1. Halbjahr 2023 am Ende des Berichtes) sind die Marktdaten 2022 nicht ohne Prüfung und sachverständige Erkundigungen/Anpassungen für aktuelle Bewertungsfälle in 2023 verwendbar. Beispielsweise können sich Liegenschaftszinssätze bei weiter steigenden Mieten aber plötzlich sinkenden Kaufpreisen in 2023 deutlich verändert darstellen.

Durch diese Kriterien wird die Marktgängigkeit weiter eingeschränkt.

Eine Zusätzliche Einschränkung der Marktgängigkeit ergibt sich aus den folgenden Gründen:

- Schlechter Bauzustand
- Sehr schlechte Wohnlage (Lageklasse 5) direkt an der viel befahrenen Durchgangsstraße mit sehr hoher Lärmbelästigung
- Bewertungsunsicherheiten wegen fehlender Innenbesichtigung

Der Gutachter hält eine Marktanpassung mit dem Faktor 1,10 für marktgerecht.

Vorläufiger Sachwert nach § 35 (2) ImmoWertV			101.047,34 €
Sachwertfaktor nach § 35 (3) Satz 1	1,00	0,00%	0,00 €
Anpassung an die Marktlage nach § 7 (2) i.V. § 35 (3) Satz 2	1,10	10,00%	10.104,73 €
Marktangepasster vorläufiger Sachwert			111.152,07 €

12.13. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale / Berechnung Sachwert

Marktangepasster vorläufiger Sachwert			111.152,07 €
Berücksichtigung besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG)			-30.000,00 €
			0,00 €
weitere BoG / wirtschaftliche Wertminderungen			0,00 €
Einbauküche			0,00 €
Sachwert aller Gebäude incl. Außenanlagen und Bodenwert			81.152,07 €
Sachwert		gerundet	81.000,00 €



13. Verkehrs-/Marktwert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden am Wertermittlungstichtag üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Es wurden hierbei folgende Werte festgestellt:

- Sachwert (unbelastet): € 81.000,00
- Sachwert (belastet): € 81.000,00

Die zur Plausibilisierung gerechneten Ertragswerte im allgemeinen Verfahren ergaben folgende Werte:

- Ertragswert (unbelastet) im Allgemeinen Verfahren: € 83.000,00
- Ertragswert (belastet) im Allgemeinen Verfahren: € 83.000,00

Der Verkehrs-/Marktwert für das Bewertungsobjekt in 89520 Heidenheim-Schnaitheim, Würzburger Straße 34 (siehe Detailbezeichnung auf Seite 1)

wird zum Wertermittlungs-/Qualitätsstichtag 24.07.2024 auf

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 194
BauGB) belastet: 81.000,00 €

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 74 a
ZVG) unbelastet: 81.000,00 €

geschätzt.

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir von außen besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Giengen, 17.10.2024

Im Original vom Sachverständigen eigen-
händig unterzeichnet und mit dem Gut-
achter-Siegel versehen

Franz Gassner

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.



14. Verzeichnis der Anlagen

Nr.: **Anlage:** **Datenquelle:** **Seitenzahl:**

Lichtbilder, Karten, Stadtpläne, Lagepläne, Informationen zur Infrastruktur:

14.1.	Lichtbilder (9 Stück)	Ortstermin 24.07.2024	3
	Lichtbilder (5 Stück)	Ortstermin 16.10.2024	1
14.2.	Übersichts- und Stadtpläne	on-geo ¹	3
14.3.	Lageplan	dto. ²	1

Baupläne, Grundrisszeichnungen, Schnittzeichnungen, Ansichten:

14.4.	Grundrisszeichnungen	Baugesuchsunterlagen ³	2
-------	----------------------	-----------------------------------	---

Sonstige Unterlagen:

14.5.	Grundbuchauszug	dto.	4
-------	-----------------	------	---

¹ On-geo lizenziert Bestell Nr. 02940881 vom 01.10.2024

² Wie 1

³ Zur Verfügung gestellt beim Ortstermin, Darstellung aufgrund scan-technischer Verkleinerung nicht maßstabsgerecht

14.1. Fotos / Gutachter beim Ortstermin

Hödenheim-Schnaitheim, Würzburger Straße 34

- 1 -



20240724_150013.BM



20240724_150046.BM

24.07.2024 15:50:47.000



20240724_150053.BM

24.07.2024 15:02:53.000

Lichtbilder angefertigt am 24.07.2024



Heidenheim-Schnaitheim, Würzburger Straße 34

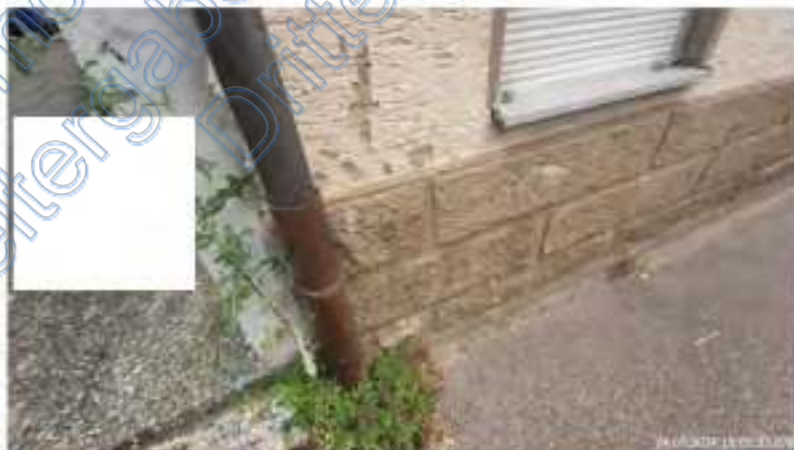
- 2 -



25240724_256106.jpg



25240724_256216.jpg



25240724_256133.jpg

Lichtbilder angefertigt am 24.07.2024



Heidenheim-Schnaitheim, Würzburger Straße 34

- 3 -



Lichtbilder angefertigt am 24.07.2024

Heidenheim-Schnaitheim, Würburger Straße 34

- 1 -



20241016_155538.jpg



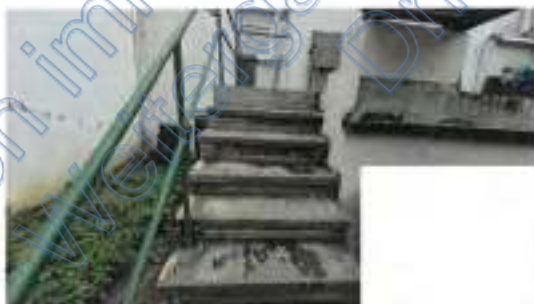
20241016_155623.jpg



20241016_155628.jpg



20241016_155633.jpg



20241016_155735.jpg

Lichtbildur, angefertigt beim Ortsbesuch am 16.10.2024



14.5. Grundbuchauszug

AK 27/23

Aufschrift
Einlegeblatt

1

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Gemeinde Heidenheim an der Brenz

Grundbuch

von

Heidenheim

Nr. 521

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefasst worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind u. U. schwarz sichtbar. Freigegeben am 22.04.2009.

Wagner

Datum des Abrufs: 03.04.2024 11:57:27
Letzte Eintragung vom: 15.01.2024

Seite 1 von 8



15. Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur und Hilfsmittel zur Wertermittlung / Stand 01.01.2024

Hinweise Allgemein:

Die nachstehenden Werke stellen eine Gesamtübersicht des Gutachters dar. Je nach Anwendung des Wertermittlungsverfahrens (z.B. Sachwertermittlung, Ertragswertermittlung, Vergleichswertermittlung, Beleihungswertermittlung, Erbbaurechte) werden diese Quellen nur teilweise herangezogen. Bei besonderen Bewertungen oder bei der Bewertung von Spezialimmobilien können u.U. weitere Quellen herangezogen werden, die in der u.a. Aufstellung nicht enthalten sind. In diesen Fällen erfolgt ein separater Hinweis im Gutachten.

Hinweise ImmoWertV / ImmoWertA:

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ (01.01.2022) ist die bis dorthin gültige „ImmoWertV 2010“ nicht mehr Bestandteil der Bewertungslehre. Gleichzeitig sind mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ die bis dorthin gültige „Sachwert-Richtlinie“, „Ertragswert-Richtlinie“, „Vergleichswert-Richtlinie“ weggefallen bzw. in der ImmoWertV 2021 enthalten.

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertA 23“ zum 04.10.2023 sind auch die Wertermittlungsrichtlinien (WertR) nicht mehr anzuwenden bzw. wurden in die ImmoWertA übernommen.

Bei der in den Gutachten-Texten enthaltenen Begriffen zur „ImmoWertV“ sind grundsätzlich die „ImmoWertV 2021“ gemeint, auch wenn die Zusatzbezeichnung „2021“ nicht explizit erwähnt ist. Sofern die ImmoWertV 2010 herangezogen wird (z.B. bei Bewertungen zu zurückliegenden Stichtagen), erfolgt explizit ein Hinweis.

KLEIBER

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV 2021

10. vollständig überarbeitete Auflage 2023 Reguvis Verlag

KLEIBER

Marktwertermittlung nach ImmoWertV 2021

Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken

9. Auflage 2022 Reguvis Verlag

KLEIBER

ImmoWertV 2021

Mit Anwendungshinweisen zur ImmoWertV (ImmoWertA 23)

Sammlung amtlicher Vorschriften und Richtlinien zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

14. Auflage 2024 Reguvis Verlag

Bobka

Spezialimmobilien von A bis Z

Bewertung, Modelle, Benchmarks und Beispiele

4. Auflage 2024, Reguvis Verlag

Ertl, Egenhofer, Hergenröder, Strunck

Typische Bauschäden im Bild

Erkennen, bewerten, vermeiden, instandsetzen

3. aktualisierte und erweiterte Auflage, RM Rudolf Müller

BECK-TEXTE

Baugesetzbuch mit BauNVO, PlanZV, ImmoWertV, Raumordnungsgesetz

56. Auflage 2024 Beck-Texte im dtv

BECK-TEXTE

Mietrecht mit BGB-Mietrecht, WoFIV, BetrKV u.a.

51. Auflage 2021 Beck-Texte im dtv

BECK-TEXTE

Energierrecht mit EnergiewirtschaftsG, Erneuerbare-Energien-G. EnergieleitungsbaubauG, Bundes-KlimaschutzG, GebäudeenergieG, Kraft-WärmeKopplungsG

17. Auflage 2022 Beck-Texte im dtv

BECK-TEXTE

Grundstücksrecht mit GleichstellungsG, ProdukthaftungsG, WohnungseigentumsG u.a.

94. Auflage 2024 Beck-Texte im dtv



BECK-TEXTE

Bürgerliches Gesetzbuch mit BGB, BeurkG, WohnungseigentumsG, BauGB, FlurbereinigungsG, GrundbuchO, ZVG (jeweils Auszüge)

10. Auflage 2023 Beck-Texte im dtv

POHNERT

Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen

Typische und atypische Beispiele der Immobilienbewertung

8. Auflage 2015 IZ Immobilien Zeitung Verlagsgesellschaft Wiesbaden

RALF KRÖLL

Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken

6. Auflage 2025 Luchterhand-Verlag (noch nicht erschienen, aber vorbestellt, als Ersatz für die 5. Auflage aus 2015 / veraltet)

Volland / Volland

Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2014, 4. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2014

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG Köln

Finkelnburg/Ortloff

Öffentliches Baurecht Band II / Bauordnungsrecht / Nachbarschutz / Rechtsschutz

5. Auflage C.H. Beck

Smolibowski

Der merkantile Minderwert bei Wohnimmobilien

Reguvis Fachmedien 2022

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze der Verkehrswertermittlung

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 2021)¹

vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805), in Kraft getreten am 01.01.2022

Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)

Normalherstellungskosten 2010, enthalten in der Anlage 4 (zu § 12 Absatz 5 Satz 3 der ImmoWertV), Kostenkennwerte für die Kostengruppen der DIN 300 und 400 in €/m² BGF einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer / Kostenstand 2010

Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung – BelWertV)

In der Fassung vom 12.5.2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 22.5.2006)

i.V. Erste Verordnung zur Änderung der Beleihungswertermittlungsverordnung

vom 16.9.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 60, ausgegeben zu Bonn am 24.9.2009)

Aktualisierung in Kraft getreten am 08.10.2022

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

In Kraft getreten am 01.11.2020, Änderung zum 01.01.2023

(als Ersatz der bisherigen „Energieeinsparverordnung / EnEV 2014“)

Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen / Zweite Berechnungsverordnung - II. BV

Zweite Berechnungsverordnung - Verordnung über wohnwirtschaftliche

Berechnungen vom 12.10.1990 (BGBl. I 1990, S. 2178), zuletzt geändert durch

Art. 78 Abs. 22 Zweites G über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMJ v. 21.11.2007

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten / Betriebskostenverordnung - BetrKV

Vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 1.1.2004 (BGBl. I 2003, 2346)

¹ Ersetzt die bisherige „ImmoWertV 2010“



Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz / WEG)

In der Fassung vom 12.01.2021

Gesetz über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz – Erbbaurechtsgesetz)

Vom 15.01.1919, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 7 G zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 01.10.2013 (BGBl. I S 3719)

WoFlV

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 1.1.2004 (BGBl. I 2003, 2346)

Verwendete DIN-Normen:

DIN 276/283: Kosten im Hochbau (Juni 1993)
DIN 277: Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken im Hochbau nach
DIN 277/1973/87 (alt) und DIN 277/2005 (neu)

Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MF-G)© gif Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V., 1.11.2004

Verwendete Tabellenwerke:

Barwertfaktoren für die Kapitalisierung (Vervielfältigtabelle), Anlage B zur ImmoWertA (zu Nummer 34.2.)

Barwertfaktoren für die Abzinsung, Anlage C zur ImmoWertA (zu Nummer 34.2.)

Lineare Alterswertminderung auf der Grundlage der NHK 2010 (bei Verwendung der NHK 2010)

Baupreisindizes Basis 2015 / Preisindizes für den Neubau in konventioneller Bauart und Instandhaltung (jeweils aktueller Stand laut Abdruck im Gutachten)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden Reihe 4, Fachserie 17 / Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke (Basis 2015 = 100)

Kommunikationszahlen und Versicherungsbarwerte für Leibrenten
(incl. Sterbetafel und Leibrentenbarwertfaktoren)
Statistisches Bundesamt Wiesbaden / Jahreszahl siehe Hinweise im Gutachten

Verwendete Hilfsmittel

EDV-Software zu Gutachten-Erstellung:

Texte: Microsoft-WORD
Tabellen/Berechnungen: Microsoft-EXCEL
Digitale Bilder: Samsung Pad8
Druck / Kopien: Minolta „bizhub c 250i“

Feuchtigkeitsmessung:

Die durchgeführten Feuchtigkeitsmessungen erfolgten mit einer „GANN-Hydromette“. Bei diesem Messverfahren handelt es sich um eine kapazitive Feuchtigkeitsmessung, die eine Abschätzung der vorhandenen Feuchtigkeit abhängig vom Untergrund erlaubt. Die gemessenen Werte werden die „Digits Feuchtigkeit“ angegeben und sind den durch Lichtbilder dokumentierten zu entnehmen.

Dabei gelten in der Regel Werte bis 30 Digits als trocken, Werte um 60 Digits als feucht und Werte um 90 Digits als nass.

Entfernungsmessung:

Die durchgeführten Entfernungsmessungen erfolgten digital mit einem Laser-Messgerät „Leica Disto“.

Oberflächentemperaturmessung:

Die durchgeführten Messungen von Oberflächentemperaturen erfolgten mit einem „Trotec BP 20 MultiMeasure“-Gerät.

Luftfeuchtigkeitsmessung:

Die durchgeführten Messungen der Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur erfolgten mit einem „Trotec BC 15 MultiMeasure“-Gerät.